

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 53 F 1 - 84/3

BERICHT

betreffend die stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeiten der Landesfremdenverkehrsabteilung.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Prüfungsauftrag	1
II. Bedeutung des Fremdenverkehrs für Österreich	1
III. Auswertung von statistischen Unterlagen	6
Nächtigungsstatistik	6
Kategorisierung der gewerblichen Be- herbergungsbetriebe, Betten- und Aus- lastung	9
Die 150 wichtigsten Fremdenverkehrsge- meinden Österreichs	11
Anteil der Steiermark am gesamtöster- reichischen Fremdenverkehrsaufkommen	12
Fremdenverkehrsintensität nach Bundes- ländern	14
IV. Marketing und Werbung	15
Marketing in der Touristik	15
Die sozio-ökonomische Situation der Touristik	16
Die touristische Nachfrage	17
Urlaubswünsche	18
Die touristische Angebotssituation	18
Touristisches Marketing und seine Marketingmittel	19
Entwicklungstendenzen im Tourismus	21
Werbung	22
Infrastruktur-Förderungsmaßnahmen	26
V. Förderungen aus dem Fremdenverkehrs- Investitionsfonds	26
Rechtliche Grundlagen	26
Übersicht über die Anzahl der Förde- rungen	29
Fondsmittel und Fondsgebarung	31
Führung der Kreditevidenz	34
Flüssigstellung der Darlehen	35

	Seiten
Rückständige Darlehensanträge	38
VI. Einschau in Akten der LFVA	39
VII. Prüfungsfeststellungen	60
Darlehen nach § 15 Ziffer 1	60
Zinsenzuschüsse nach § 15 Ziffer 2	63
Bedachtnahme auf andere Förderungen	65
VIII. Klärung gebührenrechtlicher Fragen	66
IX. Schlußbemerkungen	90

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeiten der Landesfremdenverkehrsabteilung (LFVA) vorgenommen.

Mit der Durchführung der Prüfung war ORR. Dr. Josef Traby beauftragt.

Die erforderlichen Auskünfte wurden vom Vorstand der LFVA und seinen Mitarbeitern erteilt.

Als Prüfungsunterlagen wurden die Akten in der LFVA vorgelegt. Weiters wurde in Eintreibungsakten bei der Rechtsabteilung 10 Einsicht genommen. Weitere Prüfungsunterlagen waren die Landesrechnungsabschlüsse und die Konten der Landesbuchhaltung zur Abstimmung der Kreditevidenz der Darlehensauszahlungen.

II. Bedeutung des Fremdenverkehrs für Österreich

Der Welt-Tourismus erlebte 1981 - im Gegensatz zum jahrelang ungebrochenen Aufwärtstrend - kaum noch eine Zunahme. Nach internationalen Schätzungen lag die Zahl der Auslandstouristen (internationale touristische Ankünfte) 1981 bei rund 285 Mio. Davon kamen etwa 80 % aus den westlichen Industrieländern (allein fast 50 % aus den vier Ländern BRD, USA, Großbritannien und Frankreich) und je 10 % aus den Ostblock- und Entwicklungsländern. Der innerstaatliche Tourismus, dessen Ausmaß nur geschätzt werden kann, liegt zur

Zeit bei etwa 1,6 Mrd. reisenden Menschen jährlich.

Die Einnahmen aus dem internationalen Tourismus wurden für 1980 vom "Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung" (DIW) auf rund 96,5 Mrd. US-Dollar geschätzt. Im Jahre 1950 betrugen sie erst 2,1 Mrd. US-Dollar.

Etwa die Hälfte aller Auslandsreisen finden zwischen westeuropäischen Ländern statt. Auf die Entwicklungsländer als Ziel entfallen nur rund 15 % aller Reisen. Auf die 10 wichtigsten Reiseländer entfallen rund 2/3 aller Auslandsreiseziele.

In den kommenden Jahren wird allgemein mit abgeschwächten, aber anhaltenden Zuwachsraten des Tourismus gerechnet, trotz stark verteuerter Reisekosten und sinkender Realeinkommen in vielen Ländern. Jedoch wird im Urlaub zunehmend gespart, vielfach werden billige Angebote bevorzugt.

In der Reiseintensität stehen bezüglich Auslandsreisen die Bewohner der BRD an der Spitze. Der Anteil der erwachsenen Einwohner, die überhaupt eine Urlaubsreise machen (einschließlich Inland), liegt jedoch bei Franzosen, Niederländern, Schweizern, Briten und Schweden höher (rund 65 bis 70 %).

Unter dem Begriff "Touristen" werden im allgemeinen alle Ausländer gezählt, die die Grenze überschreiten und sich mindestens 24 Stunden im Land aufhalten (ausgenommen Gastarbeiter, Transitreisende und ähnliches). Teilweise werden auch die Ankünfte in Hotels gezählt; die Daten sind daher

nur sehr bedingt untereinander vergleichbar.
Die Angaben über die Einnahmen sind meist
Schätzungen bzw. erfassen nur den offiziellen
Geldumtausch.

Ausgaben im internationalen Reiseverkehr in Mrd.

US-Dollar (nach "DIW")

Rang 1980	(1970)	Ausgaben 1980	Weltanteil in %
1.	(2.) BRD	20,851	20,7
2.	(1.) USA	10,399	10,3
3.	(5.) Großbritannien	6,431	6,4
4.	(4.) Frankreich	6,001	5,9
5.	(8.) Niederlande	4,657	4,6
6.	(12.) Japan	4,594	4,6
7.	(6.) Mexiko	4,187	4,1
8.	(3.) Kanada	3,914	3,9
9.	(23.) Saudi-Arabien	3,526	3,5
10.	(9.) Belgien-Luxenburg	3,288	3,3
102 erfaßte Länder		100,928	100,0

Einnahmen im internationalen Reiseverkehr in Mrd.

US-Dollar (nach "DIW")

Rang 1980	(1970)	Einnahmen 1980	Weltanteil in %
1.	(1.) USA	10,087	10,5
2.	(3.) Italien	8,917	9,2

Rang 1980	(1970)	Einnahmen 1980	Weltanteil in %	
3.	(5.)	Frankreich	8,200	8,5
4.	(2.)	Spanien	6,944	7,2
5.	(8.)	Großbritannien	6,910	7,2
6.	(4.)	BRD	6,651	6,9
7.	(9.)	Österreich	6,470	6,7
8.	(6.)	Mexiko	5,220	5,4
9.	(10.)	Schweiz	4,102	4,3
10.	(7.)	Kanada	2,861	3,0
102 erfaßte Länder		96,456	100	

Aus der Tabelle der Einnahmen im internationalen Reiseverkehr ist ersichtlich, daß Österreich vom 9. Rang im Jahre 1970 auf den 7. Rang im Jahre 1980 vorgestoßen ist.

In Österreich wuchs der Tourismus auch in den Jahren 1980 und 1981. Die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr stiegen auf 91 Mrd. S. Der internationale Tourismus trägt somit mit rund 8,5 % zum Bruttoinlandsprodukt bei.

Im Jahre 1982 war ein Rückgang der Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr um rund 2,3 % festzustellen, obwohl die Zahl der Ankünfte in Österreich weiter geringfügig anstieg. Nach den derzeit vorliegenden vorläufigen Zahlen betragen die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr im Jahre 1982 rund 94,7 Mrd. S. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 3,6 Mrd. S.

Im folgenden wird die Abdeckung des Einfuhrüberschusses im Warenverkehr durch Nettoeinzüge im Ausländerfremdenverkehr dargestellt:

Abdeckung des Einfuhrüberschusses im Warenverkehr
durch Nettoeingänge im Ausländerfremdenverkehr

Kalenderjahr	Einfuhrüberschuß im Warenhandel	Schillingegenwert d. valutarischen Eingänge aus dem Ausländerfremdenverkehr	Reiseverkehrausgaben	Nettoeingänge	Prozentuelle Deckung d. Einfuhrüberschusses im Warenverkehr durch Nettoeingänge im Ausländerfremdenverkehr
	i n M i l l i o n e n S c h i l l i n g				
1955	4.900	2.133	516	1.617	33,0
1960	7.684	6.032	1.595	4.437	57,7
1965	13.014	14.574	3.673	10.901	83,8
1970	17.994	25.969	7.946	18.023	100,2
1975	32.492	52.957	23.329	29.528	90,9
1980	89.677	83.363	40.424	42.938	47,9
1981	82.741	90.952	44.554	46.398	56,1
1982	65.691	94.647	45.798	48.849	74,4

Die voraufgezeigten Zahlen veranschaulichen, daß der Fremdenverkehr für Österreich einen eminent wichtigen wirtschafts-, bevölkerungs- und sozialpolitischen Faktor darstellt.

III. Auswertungen von statistischen Unterlagen

Nächtigungsstatistik

Als Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der Fremdenverkehrswirtschaft stehen derzeit lediglich die Übernachtungszahlen zur Verfügung, über deren Aussagekraft man im allgemeinen geteilter Meinung ist. Die offiziellen Übernachtungszahlen werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegeben.

In diesem Zusammenhang muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß auch diese Übernachtungszahlen nicht unbedingt richtig sind, denn die Grundlage dafür sind die amtlichen Meldemachweise der einzelnen Beherbergungsbetriebe. Die Übernachtungszahlen sollten ein wahres Spiegelbild des tatsächlichen Fremdenverkehrsgeschehens sein. Daher erscheint es notwendig, die Meldemoral zu verbessern.

Das Fremdenverkehrsjahr (FVJ) unterteilt sich in ein Winterhalbjahr (WHJ, vom 1. November bis zum 30. April) und in ein Sommerhalbjahr (SHJ, vom 1. Mai bis zum 31. Oktober jeden Jahres). Nach den statistischen Unterlagen sind die Übernachtungszahlen nach Inländer- und Ausländerübernachtungen getrennt.

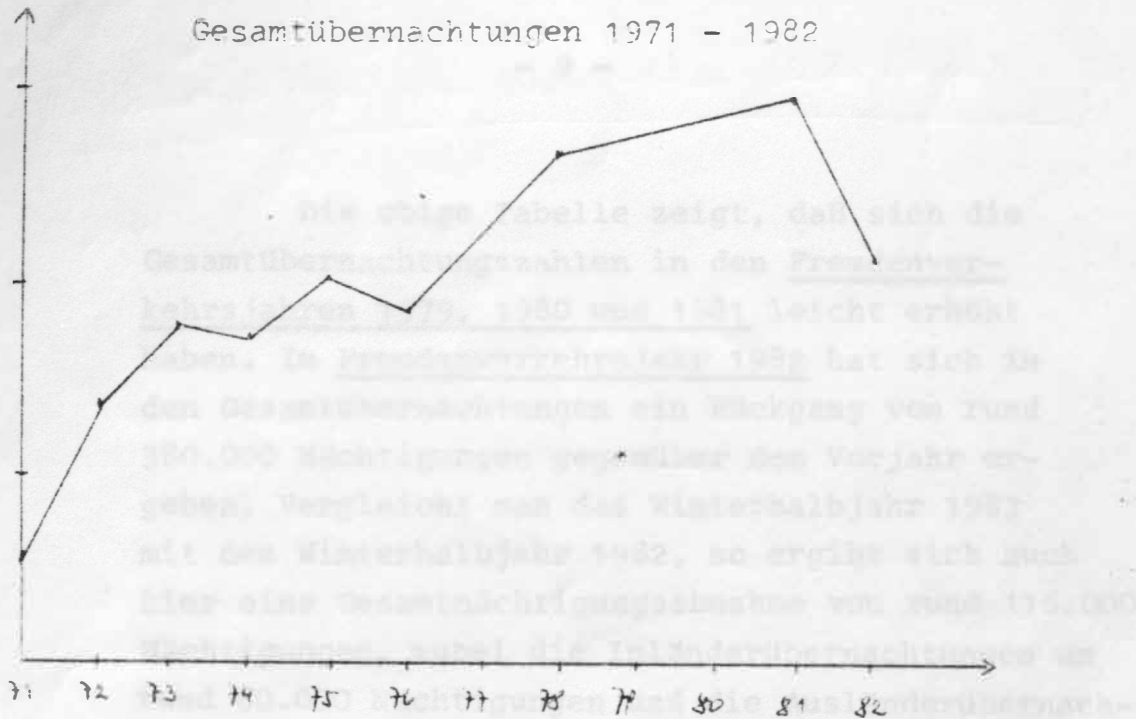
Die Übernachtungszahlen haben sich in der Steiermark in den Jahren 1979 bis 1983 wie folgt entwickelt (die Nächtigungen der Asylwerber - Polen - scheinen in der amtlichen Statistik nicht auf):

<u>Gesamtübernachtungen:</u>	<u>78/79</u>	<u>79/80</u>	<u>80/81</u>	<u>81/82</u>	<u>82/83</u>
WHJ (1.11. - 30.4.)	3,417.272	3,479.058	3,452.458	3,413.514	3,297.594
SHJ (1.5. - 31.10.)	5,974.548	5,950.826	6,017.277	5,674.699	
FVJ (1.12.- 31.10.)	9,391.820	9,429.884	9,469.735	9,088.213	
<u>Inländer-Übernachtungen:</u>	<u>78/79</u>	<u>79/80</u>	<u>80/81</u>	<u>81/82</u>	<u>82/83</u>
WHJ	2,281.954	2,317.661	2,253.831	2,191.330	2,131.341
SHJ	3,673.438	3,643.383	3,681.465	3,588.655	
FVJ	5,955.392	5,961.044	5,935.296	5,779.985	
<u>Ausländer-Übernachtungen:</u>	<u>78/79</u>	<u>79/80</u>	<u>80/81</u>	<u>81/82</u>	<u>82/83</u>
WHJ	1,135.318	1,161.397	1,198.627	1,222.184	1,166.253
SHJ	2,301.110	2,307.443	2,335.812	2,086.044	
FVJ	3,436.428	3,468.840	3,534.439	3,308.228	

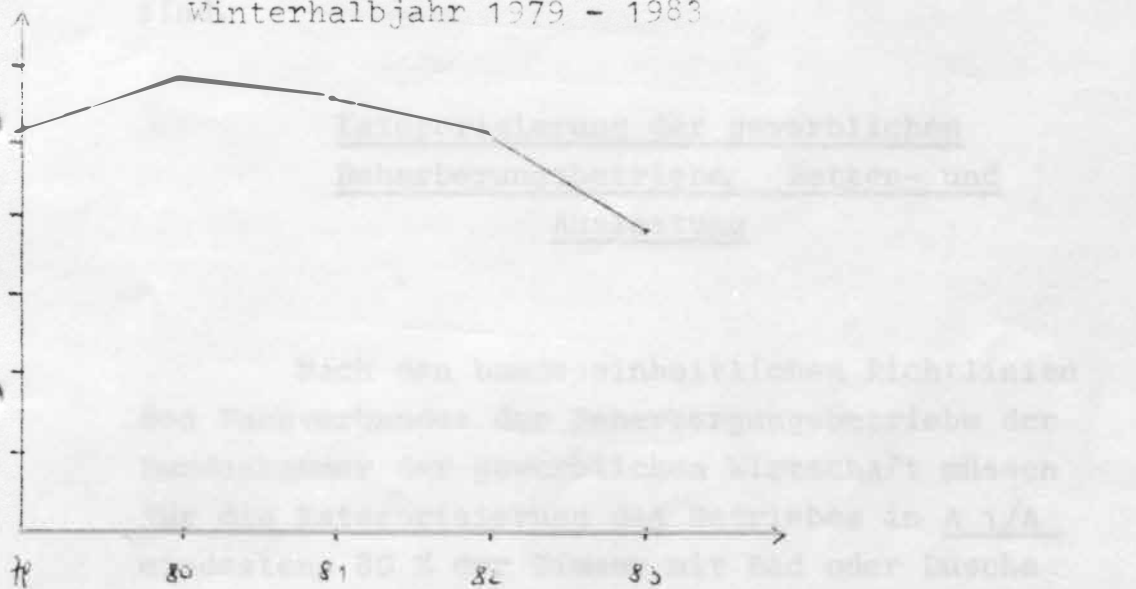
Die obigen Zahlen stammen aus der Landeserhebung, die von der Präsidialabteilung - Referat Statistik erstellt wurde.

Die Abweichung gegenüber den Zahlen, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegeben werden, beträgt für die FV-Jahre 1978/79 bis 1981/82 23.146 Übernachtungen.

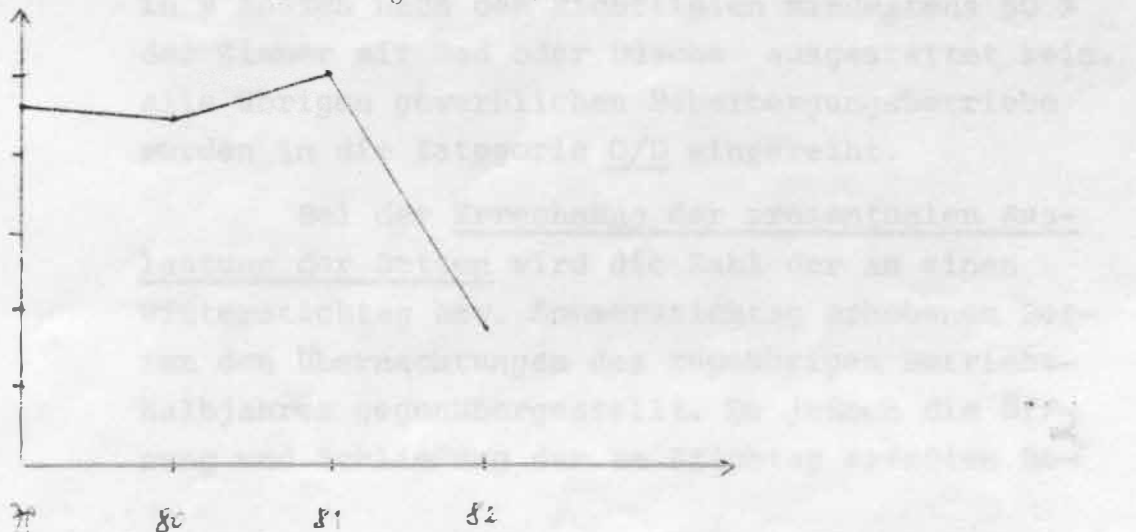
Gesamtübernachtungen 1971 - 1982



Winterhalbjahr 1979 - 1983



Sommerhalbjahr 1979 - 1982



Die obige Tabelle zeigt, daß sich die Gesamtübernachtungszahlen in den Fremdenverkehrs Jahren 1979, 1980 und 1981 leicht erhöht haben. Im Fremdenverkehrsjahr 1982 hat sich in den Gesamtübernachtungen ein Rückgang von rund 380.000 Nächtingungen gegenüber dem Vorjahr ergeben. Vergleicht man das Winterhalbjahr 1983 mit dem Winterhalbjahr 1982, so ergibt sich auch hier eine Gesamtnächtingungsabnahme von rund 116.000 Nächtingungen, wobei die Inländerübernachtungen um rund 60.000 Nächtingungen und die Ausländerübernachtungen um rund 56.000 Nächtingungen zurückgegangen sind.

Kategorisierung der gewerblichen
Beherbergungsbetriebe, Betten- und
Auslastung

Nach den bundeseinheitlichen Richtlinien des Fachverbandes der Beherbergungsbetriebe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Kategorisierung des Betriebes in A 1/A mindestens 80 % der Zimmer mit Bad oder Dusche und WC ausgestattet sein. Für die Kategorisierung in B müssen nach den Richtlinien mindestens 50 % der Zimmer mit Bad oder Dusche ausgestattet sein. Alle übrigen gewerblichen Beherbergungsbetriebe werden in die Kategorie C/D eingereiht.

Bei der Errechnung der prozentualen Auslastung der Betten wird die Zahl der an einen Winterstichtag bzw. Sommerstichtag erhobenen Betten den Übernachtungen des zugehörigen Betriebs halbjahres gegenübergestellt. Da jedoch die Öffnung und Schließung der am Stichtag erfaßten Be-

triebe nicht mit Anfang und Ende eines Berichtshalbjahres zusammenfällt, ist diese Berechnungsart problematisch.

In der Steiermark wurden im Winterhalbjahr 1981/82 54.999 Betten (ohne Notbetten) in gewerblichen Beherbergungsbetrieben angeboten. Die Auslastung dieser Betten lag bei rund 20 %. Im Bundesdurchschnitt lag die Auslastung der Betten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben im gleichen Zeitraum bei rund 28 %.

Von diesen 54.999 Betten befanden sich in A 1/A -Betrieben 7.009 Betten. In B-Betrieben waren 14.791 Betten vorhanden, während in C/D-Betrieben 33.199 Betten vorhanden waren.

WHJ	A1/A	B	C/D	zus.	Übernachtungen	Auslastung
78/79	5.508	13.629	34.793	53.930	2,056.723	21 %
79/80	5.972	14.985	31.396	52.353	2,169.389	22,9 %
80/81	5.627	13.782	34.552	53.951	2,128.835	21,8 %
81/82	7.009	14.791	33.199	54.999	2,090.452	20,9 %
82/83	7.688	15.859	32.346	55.893	2,033.431	20,0 %

Die obige Tabelle zeigt, daß die Auslastung der Betten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben seit dem Winterhalbjahr 1979/80 kontinuierlich von 22,9 % bis auf 20 % zurückgegangen ist.

Im gleichen Zeitraum sind auch die Gesamtübernachtungen (1979/80) von 2,169.389 auf (1982/83) 2,033.431 (absolut um 135.958 Nächtingungen, daß sind rund 6,3 %) zurückgegangen.

Erfreulich ist, wegen der höheren Wertschöpfung, die Zunahme von A 1/A Betten. Vom Winterhalbjahr 1978/79 bis zum Winterhalbjahr 1982/83 gab es in der Steiermark eine Zunahme in dieser Kategorie im Ausmaß von 2.188 Betten, d.s. 39 %. Auch bei den B-Betrieben gab es vom Winterhalbjahr 1978/79 bis zum Winterhalbjahr 1982/83 eine Zunahme von 2.230 Betten, d.s. 16 %. Dagegen haben die C/D-Betten im gleichen Zeitraum um 2.447 abgenommen, d.s. rund 7 %.

Trotz dieser an sich guten Entwicklung der Bettensituation bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben muß festgehalten werden, daß die Steiermark beim prozentmäßigen Anteil der A 1/A-Betten (12,7) und der B-Betten (27,8) unter dem Gesamtdurchschnitt in Österreich (A 1/A-Betten 18,3; B-Betten 29,1) liegt. Bei den C/D-Betten, die die geringste Wertschöpfung bringen, liegt der Anteil der Steiermark bei 59,6 %, wogegen der Gesamtdurchschnitt in Österreich bei 52,6 % liegt.

Die 150 wichtigsten Fremdenverkehrsgemeinden Österreichs

Vom Statistischen Zentralamt werden u.a. auch die 150 wichtigsten Fremdenverkehrsgemeinden Österreichs, gereiht nach der Höhe der Übernachtungen (hier das Jahr 1982) angeführt. In dieser Tabelle sind folgende steirische Fremdenverkehrs-orte (mit fortlaufender Stellennummer) angeführt:

lfd. Nr.		78	79	80	81	82
23	Ramsau/Dachstein	853.175	855.797	894.524	883.723	819.983
59	Graz	439.108	445.009	426.017	433.888	416.872
64	Rohrmoos/Untertal	427.994	426.318	460.925	436.443	401.165
73	Schladming	370.918	362.950	370.674	364.856	369.537
87	Bad Mitterndorf	345.481	357.075	349.464	344.139	323.924
105	Bad Gleichenberg	265.819	276.875	279.439	275.818	272.786
123	Haus	232.533	234.189	248.715	233.793	228.598
130	Mariazell	264.554	253.021	232.421	232.291	215.745
133	Bad Aussee	231.335	221.514	216.557	215.285	207.058
138	Pichl-Preunegg	184.715	189.145	190.763	185.702	196.447
				3,671.499		3,452.120

Die obige Tabelle zeigt auf, daß von den 150 wichtigsten Fremdenverkehrsgemeinden Österreichs lediglich 10 in der Steiermark liegen. Auch hier zeigt sich der rückläufige Trend. Wurden in den obigen 10 Fremdenverkehrsgemeinden 1980 noch 3,671.499 Übernachtungen gemeldet, so ist diese Zahl im Jahre 1982 auf 3,452.120 Übernachtungen zurückgegangen. Die Abnahme der Übernachtungen von 1980 auf 1982 beträgt rund 6 %.

Anteil der Steiermark am gesamtösterreichischen
Fremdenverkehrsaufkommen

Der prozentmäßige Anteil der Steiermark am gesamtösterreichischen Fremdenverkehr betrug in den Jahren:

Jahr	Gesamtnächtigungen	Inländer	Ausländer
1979	8,4	21,6	4,1
1980	7,9	20,8	3,9
1981	7,8	20,6	3,8
1982	7,6	20,2	3,7

Bei Betrachtung dieser Übersicht fällt auf, daß die Steiermark bei den Inländernnächtigungen die Spitze hält. Mehr als ein Fünftel der gesamtösterreichischen Inländernnächtigungen entfällt auf die Steiermark, während bei den Ausländernnächtigungen die Steiermark eher einen bescheidenen Platz einnimmt. Auch diese Tabelle zeigt den allgemeinen rückläufigen Trend des Fremdenverkehrs in der Steiermark.

Die rückläufigen Ergebnisse im Inländerfremdenverkehr für die Steiermark sind auf die sinkende Nachfrage aus Wien zurückzuführen.

Seit 1978 ist ein konstanter Rückgang der Nächtigungen von Wiener Gästen festzustellen. Die Abnahme der Übernachtungen von Wienern gegenüber dem Vorjahr betrug:

Jahr	absolut	in %
1978	- 28.584	- 0,9
1979	- 73.538	- 2,4
1980	- 95.664	- 3,2
1981	- 50.650	- 1,7
1982	-191.022	- 6,7

Fremdenverkehrsintensität nach Bundesländern

Im folgenden wird die Fremdenverkehrsintensität gegliedert nach Bundesländern (Gesamtnachtungen pro 100 Einwohner) dargestellt:

	Tirol	Salz- burg	Kärnten	Vorarl- berg	Burgen- land	Stmk.	OÖ	NÖ	Wien	insge.
1970	4.793	3.806	2.765	2.107	372	631	594	363	226	1.158
1975	5.865	4.624	3.141	2.615	545	755	685	412	247	1.402
1980	6.699	5.050	3.601	2.718	754	796	675	442	291	1.581
1981	6.598	5.084	3.493	2.749	767	797	648	432	308	1.602
1982	6.933	4.944	3.295	2.732	769	760	638	422	303	1.557

Aus der obigen Tabelle ist zu ersehen, wie sich die Gesamtnachtungen pro 100 Einwohner in Österreich in den Jahren 1970 bis 1982 entwickelt haben. Auf die Steiermark bezogen sieht man, daß sich die Gesamtnachtungsziffern pro 100 Einwohner von 631 im Jahre 1970 bis im Jahre 1981 auf 797 erhöht haben. Im Jahre 1982 fallen sie allerdings wieder auf 760 ab. Für den Zeitraum 1970 bis 1982 ergibt sich also eine Steigerung der Gesamtübernachtungen pro 100 Einwohner von rund 20 %. Für Gesamtösterreich betrachtet hat sich dagegen eine Gesamtsteigerung von über 35 % ergeben.

Die größte Steigerung der Gesamtübernachtungen pro 100 Einwohner nach obiger Tabelle ist im Burgenland mit 106 % festzustellen. Es folgen die Bundesländer Tirol (44 %), Wien (34 %), Salz-

burg und Vorarlberg (rund 30 %), Steiermark (20 %), Niederösterreich (16 %), Kärnten (14 %) und Oberösterreich (7 %).

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Urlaubsgäste betrug im Jahre 1982 in der Steiermark 5,7 Tage. Der Durchschnitt in Österreich lag bei 6 Tagen. Hier liegt Kärnten mit 8,2 Tagen, gefolgt von Tirol mit 6,6 Tagen und Salzburg mit 5,9 Tagen voran.

IV. Marketing und Werbung

Marketing in der Touristik

Marketing wurde in der Touristik erst in aller jüngster Zeit als bedeutendes unternehmerisches Instrument entdeckt. Während andere Wirtschaftsbereiche (insbesondere die Konsumgüterindustrie) bereits seit Jahren Marketing erfolgreich praktizieren, blieb das Touristik-Marketing bis heute weitgehend auf die Marktforschung beschränkt.

Der Schweizer Professor Dr. Jost Krippendorf formuliert den Begriff Marketing für den Fremdenverkehr wie folgt: "Marketing im Fremdenverkehr ist die systematische und koordinierte Ausrichtung der Unternehmungspolitik von Fremdenverkehrsbetrieben sowie der privaten und staatlichen Fremdenverkehrspolitik der lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Ebene auf eine bestmögliche Befriedigung der Bedürfnisse bestimmter Konsumentengruppen unter Erzielung eines angemessenen Gewinnes."

Da wir bisher über geringe praktische Erfahrungen in methodischen Touristik-Marketing verfügen, sollen in den folgenden Betrachtungen und Überlegungen vorwiegend die Besonderheiten und Problemkreise aufgezeigt werden, die bei einer Marketing-Konzeption für die Touristik beachtet werden müssen.

Die Touristik muß zunächst - wie jede andere Branche auch - integriert in sozio-ökonomischen Zusammenhängen und Bedingungen gesehen werden. Erst wenn ein solcher Bezugsrahmen festgelegt ist, kann man differenzierter auf das Produkt, die Anbots- und Nachfragesituation und auf Entwicklungstendenzen der Branche eingehen. Eine Marketingkonzeption sollte daher in jedem Fall auf der Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Landes aufbauen. Es zeigt sich in jüngster Zeit die Tendenz, daß Informationen aus Marktanalysen und Meinungsumfragen für Zielgruppenbestimmung, Werbekonzeption, für Produkt- und Programmgestaltung nicht mehr aussagekräftig genug sind. Immer häufiger wird die psychologische Dimension in Argumentation und Konzeption einbezogen, wobei gerade hier eine Quantifizierung fragwürdig ist.

Die sozio-ökonomische Situation der Touristik

Die derzeitige Situation in der Touristikbranche weist Tendenzen zu erhöhter Krisen- anfälligkeit und leichter Stagnation auf, eine

Situation also, in der die gesamtwirtschaftliche und soziale Lage der Gesellschaft überprüft werden sollte.

Im Rahmen des "Wirtschaftswunderwachstums" erlebte auch das Dienstleistungsgewerbe enormen Aufschwung und die Möglichkeiten für privaten Konsum nahmen stetig zu. Das freiverfügbare Einkommen wuchs und wurde zum guten Teil für "lebensoptimierende Bedürfnisse" ausgegeben.

Die Touristikunternehmer hofften auf ein weiteres, stetiges Wachstum ihrer Branche und blicken nun mit Besorgnis auf Marktanalysen, die eine langsame Stagnation anzeigen. Es ist nicht zu übersehen, daß die Touristik - da sie eben keine Grundbedürfnisse befriedigt - besonders anfällig ist für wirtschaftliche Krisensituationen, wie Inflation und ständiges Ansteigen der Lebenshaltungskosten.

Die touristische Nachfrage

Für das touristische Marketing ist also ein Optimum an Informationen über die Nachfrage notwendig. Neben Alter, Berufsstand und verfügbaren finanziellen Mitteln der Reisenden will man die Entscheidungsprozesse bei der Wahl der Urlaubsgebiete, der Reiseorganisation und Unterbringung, sowie sozialpsychologische Faktoren, wie Urlaubserwartungen, Reisemotive, Verhaltensweisen im Urlaub, Reisezufriedenheit, kennenlernen, um auf diese Weise das Anbot entsprechend gestalten zu können.

Der "Studienkreis für Tourismus" rief im Jahre 1970 die "Arbeitsgemeinschaft Reiseanalyse" ins Leben, die seither jedes Jahr einen umfassenden Katalog touristischer Daten erheben und auswerten läßt. Obwohl diese Daten für den deutschen Markt bestimmt sind, lassen sich für uns daraus wichtige Entscheidungsgrundlagen ableiten.

Urlaubswünsche

Um die touristischen Angebote möglichst genau nach den Wünschen der Urlauber gestalten zu können, wurde wieder die Marktforschung bemüht. Aus der psychologischen Leitstudie: Reiseanalyse 1972. - Studienkreis für Tourismus, Starnberg 1973, ergibt sich, daß die Wünsche zu-
meist "Ruhe", "Erholung", "Entspannung" heißen; betrachtet man aber die Beschäftigungen im Urlaub, so heißt das nicht ausschließlich "schlafen", "am Strand liegen", "ausruhen". Die Urlauber wollen durchaus aktiv sein, jedoch - und das ist wesentlich - ohne jegliche Verpflichtung und Beschränkung. Allerdings sind die Präferenzen in den einzelnen Alters-, Bildungs- und Einkommensgruppen unterschiedlich.

Die touristische Angebotssituation

Marketing muß auf die Informationen, insbesondere auf die ökonomische Situation des Landes

und die sozialen und ökonomischen Bedingungen der gewünschten Zielgruppen, aufbauen. Nur eine ständige Überprüfung der sozialen Ausstattung der Zielgruppen ermöglicht es, in den Angeboten flexibel, aktuell und in der Preisgestaltung angemessen zu bleiben. Das Produkt "Reise" muß ausschließlich auf die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Käufergruppen ausgerichtet und konzipiert werden.

Touristisches Marketing und seine Marketingmittel.

Zunächst ist es Aufgabe des Marketing, für das Unternehmen Zielalternativen zu entwickeln, die sich auf die mittel- und längerfristige Marktposition beziehen. Marktprognosen als Basis der Marketingplanung allein zu verwenden, kann zu erheblichen Fehleinschätzungen führen, da die touristischen Trends der Vergangenheit morgen schon überholt sein können. Die Nachfrage ist ökonomischen und politischen Schwankungen besonders stark unterworfen. Es ist daher notwendig, die gesamtwirtschaftlichen Tendenzen bei der Erstellung von Marktprognosen als Einflußfaktoren zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Marketingkonzeption müssen verschiedene Funktionen aufeinander abgestimmt werden. Dazu gehören einmal die Ermittlung der Zielgruppen und darauf abgestimmt die Programm- und Produktgestaltung, Preisgestaltung und Vertrieb. Es folgen Maßnahmen der Imageprofilierung, Werbung, Public Relations und Verkaufsförderung.

Wichtiges Instrument des Marketing ist die Marktforschung und hier ist nicht nur an die Verwendung von Sozialstatistiken gedacht, sondern auch an sozialpsychologische und tiefenpsychologische Erkenntnisse.

Eingehend auf die Bedürfnisse der Abnehmer und die Gegebenheiten des Marktes sind dann Reiseprogramme und Produkte zu gestalten.

Eines der wichtigsten Marketingmittel ist die Organisation des Absatzes, der Vertrieb. Diesem Instrument kommt im Tourismus eine große Bedeutung zu, denn ein gutes Buchungsservice scheint dann auch für die Qualität der Reise und die Vertrauenswürdigkeit des Veranstalters zu sprechen.

Das wichtigste Marketinginstrument neben der Marktforschung ist die Werbung und die Imageprofilierung des Unternehmens. Die Touristikwerbung unterscheidet sich insofern von anderen Branchen, als sie wegen der Mannigfaltigkeit der Produkte keine reine Produktwerbung, sondern eher Produktlinien oder Firmenimage-Werbung darstellt. Es muß also keine konkrete Reise, sondern ein bestimmter Reisetypus verkauft werden. Neben Plakat- und Mediawerbung ist insbesondere der Reisekatalog hervorzuheben. Der Prospekt hat eine Doppelfunktion zu erfüllen: Information und Animation. Information über Zielgebiet, Transportmöglichkeit, Ausstattung der Hotels, Freizeitmöglichkeiten am Urlaubsort und Preise werden durch den Textteil vermittelt. Das Bildmaterial hat eher den Charakter der Animation.

Um die Effektivität von Werbung und Imagegestaltung hat sich das touristische Marketing im besonderen zu bemühen.

Entwicklungstendenzen im Tourismus

Marketingstrategien sind für längere Zeiträume zu erstellen. Den optimistischen Prognosen, die den touristischen Markt als Wachstumsmarkt betrachten, stehen viele kritische Betrachtungen gegenüber. Die Argumentation wendet sich vor allem gegen die Überlegung, daß im Zuge technologischer Neuerungen bei weiter wachsendem Einkommen, der Rationalisierungseffekt in Wirtschaft und Verwaltung erhebliche Arbeitszeitverkürzungen und damit mehr Freizeit bringen wird, diese wiederum wäre mit wachsenden Wochenend- und Urlaubskonsum verbunden.

Gegen diese optimistische Erwartung sprechen aber zahlreiche Prognosen und empirische Befunde.

Das Institut für Fremdenverkehr und Verkehrswirtschaft der Hochschule St. Gallen/Schweiz hat sich im Jahre 1973/74 (Wirtschaftskrise in der BRD!) mit den Fragen der Entwicklungstendenzen im Tourismus auseinandergesetzt und kommt zu folgendem Ergebnis:

Die "sieben fetten Jahre" im Fremdenverkehr scheinen vorbei zu sein. Es heißt allenthalben, die "sieben mageren Jahre" in Angriff zu nehmen, den Gürtel enger zu schnallen und sich auf negative Entwicklungen einzustellen. Ihnen kann nur mit einer umfassenden Fremdenverkehrspolitik, auf die sich die öffentliche Hand wie die Privatwirtschaft einigen und verpflichten, wirksam begegnet werden.

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, daß die "sieben mageren Jahre" mit einer Verspätung von wieder "sieben Jahren" einzutreffen scheinen.

Aufgabe des richtig verstandenen Marketing im Fremdenverkehr wird daher sein, diese angekündigten "sieben mageren Jahre" mit entsprechenden Strategien zu begegnen.

Zolles-Ferner-Müller schreiben in ihrem Buch "Marketingpraxis für den Fremdenverkehr - Beispiel Österreich" auf Seite 190:

"Erfolgreiche Marketingarbeit sichert zufriedene Anbieter und zufriedene Gäste. Um dieses hohe Ziel zu erfüllen, bedarf es einer positiven geistigen Einstellung, bedeutender Arbeitsleistungen, nicht zuletzt aber auch entsprechender finanzieller Mittel.

Ohne aber zu idealisieren: Die touristische Sparte vermittelt Glanzlichter des Lebens, ja sie vermag unzähligen Menschen das Dasein lebenswerter zu gestalten. Das ist ganz gewiß eine Aufgabe, für die ideell und materiell auch zukünftig zu wirken es sich lohnt."

Werbung

Im Jahre 1982 ist das Land Steiermark von der bisherigen Werbelinie abgegangen. Auf Grund einer eingehenden Konkurrenzanalyse im In- und Ausland wurde begonnen, das Image der Steiermark neu zu prägen. Die Steiermark soll durch diese

neue Werbelinie als "das Fremdenverkehrsland Österreichs" unter einer stetigen Einheitlichkeit in der Graphik in allen Werbeträgern sowohl im Inland, als auch im Ausland in Erscheinung treten. Diese neue steirische Werbelinie, das sogenannte "Graphics standars manual", befindet sich derzeit teilweise schon in den ersten Einsatzphasen.

Der auf Grund der neuen Werbelinie geschaffene einheitliche Insertionsstil hat bisher in den diversen in- und ausländischen Printmedien volle Anerkennung gefunden und soll durch die Variationsmöglichkeit im Innenaufbau neben den graphischen und werbemäßigen Vorteilen auch finanzielle Vorteile bringen.

Auch bei der Gestaltung und beim Einsatz der Landesinformationsbroschüre wird seit Sommer 1982 ein neuer Weg beschritten. Die Broschüre "Sport-, Freizeit-, Erholung: Sommer" im Format DIN A 4 mit Preis- und Inhaltsangabe über z.B. Anglermöglichkeiten, Badeseen, Fahrradwege, Fahrradverleih, Jagdmöglichkeiten, Fitnesparcours, Reitsport usw. steht bereits seit Sommer 1982 im Einsatz. Die Broschüre "Sport-, Freizeit-, Erholung: Winter" ebenfalls im Format DIN A 4 mit Preis- und Inhaltsangabe über z.B. Seilbahnen/Lifte, Wildfütterungen, Schischulen, Hallenbäder, Tennishallen usw. erfreut sich ebenfalls bester Beliebtheit. Beide Broschüren sind auf dem in- und ausländischen Markt besonders gut angekommen.

Daneben stehen Broschüren über Ferienwohnungen und Ferienhäuser, der Veranstaltungskalender und diverse andere Broschüren im Einsatz.

Bei der Produktion dieses umfangreichen Informationsmaterials wird versucht, die Auflagezahl möglichst genau zu kalkulieren.

In Auftrag gegeben werden die graphische Endfassung, der Satz, die Reproduktion und der Druck. Dagegen wird die Redaktion und Koordination mit den diversen Planungsschritten - auch im visuellen und gestalterischen Bereich - von der LFVA wahrgenommen.

Bei der Erstellung der Prospekte für Fremdenverkehrsvereine und Verbände ist die LFVA nach wie vor Leitstelle für diese Art von Werbemittelproduktion. Von der Fotoerstellung bis zum fertigen Produkt ist die LFVA als Berater, Koordinator und Überwacher tätig. Neben dieser Serviceleistung übernimmt das Land Steiermark auch noch die Kosten der Fotoerstellung für die örtlichen und regionalen Prospekte, indem die erworbenen Fotos bzw. Dias nach der Archivierung den Vereinen und Verbänden leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits erwähnt, werden die Dias von der LFVA in einem Dia-Archiv gesammelt. Nach Auskunft der LFVA sind rund 50.000 Dias vorhanden, die geordnet nach Ortsnamen und laufender Nummer listenmäßig erfaßt sind. Derzeit ist die LFVA dabei, das Dia-Archiv umzuorganisieren. Dabei sollen die alten (im Archiv sind Dias ab dem Jahre 1965 erfaßt), nicht mehr aktuellen Dias aussortiert werden. Auch geht man von der Aufbewahrung der Dias in Kartonschachteln ab; zukünftig werden die Dias - in Plastikfolien gehüllt - hängend aufbewahrt. Diese Art der Aufbewahrung bringt neben der Platzersparnis einen besseren Überblick über das vorhandene Material.

Außerdem werden die Dias in Zukunft nicht mehr in Listenform, sondern in einer Kartei erfaßt, wobei jedem Ortsnamen eine bestimmte Kennzahl zugeordnet wird. Es ist daran gedacht, diese "Ortsnamenkartei" durch Karteien, die die Dias nach verschiedenen Sachkreisen (z.B. Stifte, Klöster, Burgen, Bäder usw.) ordnen, zu ergänzen. Das Dia-Archiv muß seinem Verwendungszweck entsprechend, laufend auf den neuesten Stand gebracht werden.

Auch die Erstellung von Plakaten auf Vereins- und Verbandsebene wird von der Beratung bis zum Druck über die LFVA abgewickelt.

Für die Werbetätigkeit hat das Land Steiermark in den letzten Jahren erhebliche Geldbeträge flüssiggestellt. So wurden z.B. für Prospekte, Zeitungs-, Zeitschriften-, Rundfunk-, Plakatierungswerbung und für sonstige Fremdenverkehrswerbung in den Jahren von 1980 bis 1982 über 75 Mio. S aufgewendet.

Durch den neueingeschlagenen Weg in der Werbung sollte es der Steiermark möglich sein, die allgemeine Stagnation im österreichischen Fremdenverkehr zu überwinden.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, den neu eingeschlagenen Weg in der Werbung weiterzuverfolgen und weiterzuentwickeln, wobei unter den Grundsätzen des Marketings, die an anderer Stelle besprochen wurden, eine ständige Überwachung des Marktes (Berücksichtigung von Marktforschungsergebnissen) notwendig ist, um die touristische Nachfrage (Urlaubswünsche usw.) entsprechend berücksichtigen zu können.

Infrastruktur-Förderungsmaßnahmen

Über den Weg der allgemeinen Förderungen durch Beiträge an den Steiermärkischen Fremdenverkehrsverband, an Gemeinden und Fremdenverkehrsvereine, durch Beiträge zu Werbefilmen und Ausarbeitung von Projekten sowie durch gezielte Förderungen durch Beiträge an Gemeinden, an gemeinnützige Einrichtungen, zur Schaffung von Freizeitanlagen wie z.B. Errichtung von Campingplätzen, Instandsetzung und Neubau von Liftanlagen und Seilbahnen, zur Errichtung und den Ausbau von Schipisten und Langlaufloipen, zur Ausbildung von Bergführern und Schilehrern, zur Herstellung von Wanderwegen, zum Ausbau und Instandsetzung von Schutzhütten usw. hat das Land Steiermark in der Vergangenheit einen bedeutenden Beitrag zur Infrastruktur-Förderung in den steirischen Regionen geleistet. Für diese Infrastruktur-Förderungsmaßnahmen hat das Land Steiermark allein aus den von der LFVA verwalteten Mitteln in den Jahren 1980 bis 1982 mehr als 105 Mio. Schilling eingesetzt. Es wird jedoch erforderlich sein, durch einen gezielten weiteren Ausbau der Infrastruktur Urlaube in der Steiermark noch attraktiver als bisher zu machen.

V. Förderung aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

Rechtliche Grundlagen:

Im Art. III des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes (Landesgesetzblatt Nr.

45/1977) ist in den §§ 12 bis 16 der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds geregelt.

Im folgenden wird der Gesetzestext wiedergegeben:

Artikel III

Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

§ 12

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds.

(2) Fondshilfe kann zur Ausstattung von Gastwerbebetrieben und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen sowie zum Ausbau oder zur Vergrößerung von Betriebsräumen oder Anlagen gewährt werden, wenn solche Investitionen die Leistungsfähigkeit zu steigern geeignet sind.

§ 13

(1) Der Fremdenverkehrsinvestitionsfonds wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

§ 14

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten,
3. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
4. sonstige Zuweisungen.

§ 15

Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 300.000,-- nicht überschreiten sollen; die §§ 3 Abs. 1 lit. a ("Darlehen mit einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr und einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren; die Entrichtung der Zinsen und die Kapitalstilgung hat halbjährlich zu erfolgen, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu 2 Jahren, die in die Gesamtlaufzeit nicht einzurechnen sind, in besonderen Fällen festgelegt werden können.")

und 9 Abs. 1 erster Satz ("Vor Gewährung von Darlehen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen") gelten sinngemäß;

Darlehen sind nur dann zu gewähren, wenn der Darlehenswerber einen Teil der Investitionskosten, mindestens aber 20 %, nachweislich selbst trägt;

2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen von 3 1/2 % pro Jahr, ohne Verzugszinsen, nach Maßgabe hierzu gesondert bereitgestellter Landesmittel (Sonderaktionen) für Darlehen bis zu einer Höhe von in der Regel S 300.000,-- und mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren;
3. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach Maßgabe hierzu gesondert bereitgestellter Landesmittel, in Beteiligung von Kreditkostenzuschüssen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bis zu einem Darlehensbetrag von in der Regel höchstens S 2,000.000,--.

§ 16

(1) Die Gewährung der Fondshilfe erfolgt auf schriftliches Ansuchen durch die Landesregierung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs. 3 und 11 lit. a, b und c sinngemäß.

§ 6: "Bei allen Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen."

§ 7 Abs. 3: "Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch."

§ 11 lit. a, b und c:

"Anlässlich der Gewährung von Förderungsmitteln ist die Rückforderung derselben für den Fall vorzubehalten, daß

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht binnen zwei Jahren bzw. binnen einer im besonderen Fall vorgesehenen Frist durchgeführt worden ist,
- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten, oder verlangte Nachweise nicht beigebracht werden."

Übersicht über die Anzahl der Förderungen aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds:

In den Jahren 1980 bis 1982 wurden durch die Steiermärkische Landesregierung nachfolgende Darlehen (§ 15 Z. 1) genehmigt:

Jahr	Anzahl d. genehmigten Darlehen	genehmigte Mittel	durchschnittliche Darlehenshöhe
1980	151	38,046.000,--	212.960,--
1981	169	46,720.000,--	276.450,--
1982	169	44,640.000,--	264.142,--

Die Zahlungsrückstände und die nicht fälligen Darlehensforderungen haben sich wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt 31. 12.	Zahlungsrückstände		Zunahme S	nicht fällige Dar- lehensforderungen S	in % vom Stand 31.12.1983
	Stand S	in % vom Stand 31.12.1980			
1980	8,773.518,04	100		125,022.011,09	100
1981	10,049.052,09	114	1,275.534,05	143,111.718,57	114
1982	12,086.319,27	138	2,036.267,18	158,519.924,88	127

Im Rahmen von Sonderaktionen (§ 15 Z.2) wurden folgende Förderungen gewährt:

Jahr	Anzahl der geförder- ten Betriebe	Summe der Darlehen für die Zinsenzu- schüsse gewährt wurden
1980	77	21,038.000,--
1981	110	31,800.000,--
1982	45	12,800.000,--

Im Rahmen der Bundeszinsenzuschußaktion (§ 15 Z. 3) wurden folgende Förderungen gewährt:

Jahr	Positiv erledigte Ansuchen seitens des BM f. HGI	Kreditvolumen	Zinsenzuschuß v. Land Stmk. wurde bezahlt
1980	19	73,400.000,--	1,900.898,28
1981	22	49,455.000,--	2,139.248,99
1982	17	30,150.000,--	2,012.917,20

Fondsmittel und Fondsgebarung

Fondsmittel sind nach § 14 des steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes:

1. Beiträge aus Landesmitteln
2. Tilgungsraten
3. Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
4. sonstige Zuweisungen.

Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird seit 1. November 1975 mit 50 % der Fremdenverkehrsabgabe dotiert. Der Landesbeitrag aus der Fremdenverkehrsabgabe betrug in den Jahren

1980	S 13,971.659,05
1981	S 15,537.706,62 und
1982	S 17,004.063,04.

Im selben Zeitraum hat sich das Eigenvermögen des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds sowie dessen Rücklagen, wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	Fondsvermögen	in % vom Stand 31.12.1980	Rücklagen	in % vom Stand 31.12.1980
31.12.1980	143,057.510,14	100	9,261.981,01	100
31.12.1981	159,833.556,77	112	6,672.786,11	73
31.12.1982	177,877.799,50	124	7,271.555,35	79

Das Fondsvermögen hat sich, bezogen auf die Basis des Jahres 1980, jährlich um rund 12 % erhöht. Seit dem Jahre 1975 hat sich das Fondsvermögen mehr als verdoppelt.

Eine Zusammenstellung der effektiven Einnahmen und der effektiven Ausgaben des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds ist auf der folgenden Seite zu finden.

Effektive Ausgaben des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

Zeitraum	Leistungswert d. Leistungen Fremdenverkehrsverbände	Der Leihzins	Vergütungen	Zinsfuß d. Leihen	Erträge d. angelegten Mittel	Der Leihzins	Ausgaben	S u m m e
1950	15.071.000,00	4.225.725,43	203.222,00	-	400.000	15.517.302,30	872.	15.518.174,30
1951	15.577.700,00	4.253.750,42	271.570,00	1.281.250,00	370.400	14.169.620,42	2.300.	14.171.920,42
1952	10.104.000,00	5.200.120,00	252.270,00	-	265.000	20.407.290,00	-	20.407.290,00
1953	10.510.000,00	5.251.000,00	731.500,00	1.001.250,00	1.000.000	20.493.750,00	2.451.	20.496.201,00
Summe	50.262.700,00	19.930.595,85	727.562,00	2.282.500,00	1.035.400	50.971.029,00	4.674.	50.975.703,00

Zeitraum	Zufluss	Abfluss	Veränderung der Abfluss	S u m m e
1950	1.000.000,00	30.000,00	-	970.000,00
1951	2.100.000,00	30.000,00	-	2.070.000,00
1952	2.000.000,00	30.000,00	-	1.970.000,00
Summe	5.100.000,00	90.000,00	0,00	5.010.000,00

Effektive Einnahmen des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

Jahr	Landesanteil Landesfremdenver- kehrsabgabe	Darlehenszinsen	Verzugszinsen Spesen	Zuschuß d. Landes	Erträge d. ange- legten Mittel	Darlehenstil- gung	Rücklagen- entnahme	S u m m e
1980	13,971.659,05	4,272.738,13	243.372,08	-	405.360	15,341.392,70	872.119,82	35,106.641,78
1981	15,537.706,62	4,658.787,52	271.254,96	1,091.380,84	370.480	18,149.429,88	2,589.194,90	42,668.234,72
1982	17,004.063,04	5,309.832,76	202.219,91	-	266.920	20,460.205,50	-	43,243.241,21
Summe	46,513.428,71	14,241.358,41	716.846,95	1,091.380,84	1,042.760	53,951.028,08	3,461.314,72	121,018.117,71

Effektive Ausgaben des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

Jahr	Zinsenzuschüsse	Bundeszinsen- Zuschußaktion	Darlehen	Zuteilung zur Rücklage	Abschreibung un- einbringlicher Darlehensforderungen	S u m m e
1980	2,697.473,99	1,900.898,28	30,508.269,51	-	-	35,106.641,78
1981	3,165.919,20	2,139.248,99	37,249.986,93	-	113.079,60	42,668.234,72
1982	3,425.232,18	2,012.917,20	37,206.322,59	598.769,24	-	43,243.241,21
Summe	9,288.625,37	6,053.064,47	104,964.579,03	598.769,24	113.079,60	121,018.117,71

Führung der Kreditevidenz (Darlehen aus dem FVIF):

Bei der Prüfung der Aufzeichnungen der in den Jahren 1980 bis 1982 ausbezahlten Darlehen wurde festgestellt, daß sich sowohl im Jahre 1980, als auch im Jahre 1982 Differenzen zwischen den Aufzeichnungen in der LFVA und dem Landesrechnungsabschluß ergeben.

Jahr	Landesrechnungs- abschluß Ansatz 770006-2446	Kreditevidenz in der LFVA	Differenz- betrag
1980	30,508.269,51	30,504.569,51	<u>3.700,--</u>
1981	37,249.986,93	37,249.986,93	--
1982	37,206.322,59	36,691.062,90	<u>515.259,69</u>

Die Überprüfung des Jahres 1980 hat ergeben, daß in den Aufzeichnungen der LFVA die Darlehensauszahlung "Haring" vom 2. September 1980 im Betrag von S 3.700,-- nicht enthalten ist. Nach Berücksichtigung dieser Darlehensauszahlung stimmen die Aufzeichnungen der LFVA mit dem Ansatz im Landesrechnungsabschluß überein.

Bei der Überprüfung der Aufzeichnungen für das Jahr 1982 wurde festgestellt, daß in der Kreditevidenz vier Auszahlungen (S 924.368,98) nicht erfaßt wurden, dafür aber zwei "Auszahlungen" (S 312.379,42) enthalten sind, die im Jahre 1982 nicht zur Auszahlung gelangt sind. Außerdem wurden in der Kreditevidenz Rechenfehler (S 96.729,87) festgestellt. Nach Berücksichtigung der obigen Beträge stimmt die Kreditevidenz der LFVA mit dem Ansatz im Landesrechnungsabschluß überein.

Summe lt. Kreditevidenz der LFVA		36,691.062,90
Nicht in Kreditevidenz enthalten:		
1) 10.3.82 Auszahlung Scheucher	300.000,--	
2) 21.6.82 Auszahlung Hainzl	300.000,--	
3) 4.8.82 Auszahlung Wöls	300.000,--	
4) 14.6.82 Auszahlung Paulitsch	<u>24.368,98</u>	+ 824.368,98
In Kreditevidenz enthalten, jedoch lt. Buchhaltung nicht ausbezahlt:		
1) 30. 9.82 Darlehen Paulitsch	12.379,42	
2) 8.10.82 Darlehen Auer	<u>300.000,--</u>	- 312.379,42
Zwischensumme		+ 611.989,56
Rechenfehler in der Kreditevidenz		
LFVA lt. Kontrollstreifen	- 96.729,87	515.259,69
Korrigierte Summe der Kreditevidenz		<u>37,206.322,59</u>
Ansatz lt. Landesrechnungsab- schluß 1982		<u>37,206.322,59</u>

Auf die ordnungsgemäße Führung der Kreditevidenz ist in Zukunft besonderes Augenmerk zu legen. Von Zeit zu Zeit sind die Salden der Kreditevidenz mit den Salden in der Landesbuchhaltung abzustimmen. Diese Abstimmungsarbeiten erfordern keine Mehrarbeit, weil bei der Verbuchung der Auszahlungsanordnungen durch die Landesbuchhaltung Hilfsbelege erstellt werden, auf denen der jeweilige Saldo aufscheint.

Flüssigstellung der Darlehen:

Die Flüssigstellung der Darlehensbeträge an die Darlehensnehmer erfolgt teilweise in Teil-

betragen während eines Jahres - je nach Vorlage der Verwendungsnachweise - und teilweise in zwei oder mehreren Jahren. Zwischendurch kommt es auch vor, daß einzelne Darlehensnehmer nicht den Gesamtbetrag, der ihnen mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung bewilligt wurde, in Anspruch nehmen.

Es führt daher die Rechnung, die die Anzahl der genehmigten Darlehen mit der Anzahl der durchgeführten Auszahlungen vergleicht, zu keinem brauchbaren Ergebnis. (Teilauszahlungen, Periodenverschiebungen).

Auch bringt der Vergleich der bewilligten Kreditvolumina mit den in der selben Periode ausbezahlten Darlehensbeträgen nur ein bedingt brauchbares Ergebnis, weil in der Summe der ausbezahlten Darlehensbeträge nicht nur bewilligte Anträge dieser Periode enthalten sind, sondern teilweise auch bewilligte Anträge aus Vorperioden zur Auszahlung gelangen.

So wurden beispielsweise im Jahre 1982 Darlehensbeträge in der Gesamthöhe von S 37,206.322,59 (korrigierter Betrag) zur Auszahlung gebracht. In diesem Betrag sind nach einer Aufschlüsselung, die von der LFVA vorgenommen wurde, enthalten:

3 Anträge (Genehmigung 1980) m. S	816.510,89	
121 Anträge (Genehmigung 1981) m. S	22,558.686,43	(korrigierter Betrag)
76 Anträge (Genehmigung 1982) m. S	13,831.125,27	
	<hr/>	
	S 37,206.322,59	(korrigierter Betrag)

Zieht man nun von dem im Jahre 1982 bewilligten Kreditvolumen (S 44,640.000,--) die dieses bewilligte Kreditvolumen betreffenden Darlehensauszahlungen (S 13,831.125,27) ab, so ergibt sich rechnerisch jener Betrag (S 30,808.874,73), der im Jahre 1983 zur Auszahlung kommen müßte.

Aus einem AV. der LFVA vom 6. Dezember 1983 ist zu entnehmen, daß im Jahre 1983 Darlehensauszahlungen im Betrag von S 29,507.205,23 für Darlehensbewilligungen aus dem Vorjahr (1982) erfolgten. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag von rund 1,3 Mio. S dürfte auf die oben beschriebenen Unsicherheitsfaktoren (Teilauszahlungen; nicht volle Inanspruchnahme der bewilligten Darlehen usw.) zurückzuführen sein.

Aus dem gleichen AV. ergibt sich, daß im Jahre 1983 191 Darlehensanträge mit einem Gesamtvolumen von S 52,735.000,-- bewilligt wurden. Da im Jahre 1983 nur ein Teil dieser bewilligten Darlehen zur Auszahlung gelangte (S 15,320.105,--), ergibt sich wieder rein rechnerisch, daß für die restlichen Darlehensbewilligungen noch S 37,414.895,-- zur Auszahlung gelangten müßten. Selbst wenn die Förderungswerber nicht die Auszahlung sämtlicher bewilligter Darlehen begehren, ergibt sich, daß die 1984 zur Verfügung stehenden Mittel zumindest bereits weitgehend gebunden sind.

Es gibt derzeit in der LFVA keine Unterlagen, Hilfsaufzeichnungen und ähnliches, aus denen die aus bewilligten Darlehen tatsächlich noch auszahlenden Darlehens-(Rest-)Beträge zu entnehmen sind. Diese Vorgangsweise ist dem Landesrechnungshof unverständlich, da derzeit kein exakter Über-

blick besteht, in welcher Höhe Mittel durch bereits erfolgte Bewilligungen gebunden sind.

Eine exakte Ermittlung der noch auszahlenden Darlehensbeträge kann nur in der Form erfolgen, daß aus sämtlichen noch nicht abgeschlossenen Akten, die noch offenen Auszahlungsbeträge aufsummiert werden.

Der Landesrechnungshof regt daher dringend die Schaffung geeigneter Unterlagen an, aus denen ohne viele Rechenoperationen die noch flüssigzustellenden (bewilligten) Darlehens- (Rest-)Beträge sowohl für den einzelnen Darlehensnehmer als auch für alle Darlehensnehmer zusammen zu entnehmen sind.

Es wäre nach Meinung des Landesrechnungshofs auch dafür zu sorgen, daß zwischen dem Zeitpunkt der Darlehensbewilligung und dem Zeitpunkt der Flüssigstellung ein möglichst kurzer Zeitraum liegt.

Rückständige Darlehensanträge:

Nach Angaben der LFVA sind mit Stichtag 31. Oktober 1983 noch 384 rückständige Darlehensanträge mit einem Gesamtkreditvolumen von § 106,759.000,-- vorhanden. Teilweise sind diese Anträge bereits in den Jahren 1981 und vorher eingelangt.

Es wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob jene Darlehenswerber, deren Ansuchen schon längere Zeit unbeantwortet in der LFVA liegen, überhaupt noch an der Gewährung eines FVIF-Darlehens interessiert sind.

Auch empfiehlt der Landesrechnungshof, in Zukunft den Darlehenswerbern über den Eingang ihrer Ansuchen in der LFVA eine kurze Mitteilung zu machen, worin unter anderem auch auf die lange Wartezeit bis zur Flüssigstellung der Darlehensmittel hinzuweisen wäre.

VI. Einschau in Akten der LFVA

Bei der Auswahl der zu prüfenden Akten ist der Landesrechnungshof wie folgt vorgegangen:

- 1) Es wurden Akten, die bereits bei der vorangegangenen Prüfung der Kontrollabteilung im Jahre 1980 bemängelt wurden, wieder geprüft, wobei besonders auf die seither eingetretene weitere Entwicklung eingegangen wurde (Akten: Rauch und Pötz).
- 2) Es wurden zwei Fälle gezielt - wegen ihres großen Umfanges - zur Prüfung ausgewählt (Akten: Pook und Pommer).
- 3) Aus den übrigen Akten der LFVA wurden stichprobenweise in rund 120 zufällig ausgewählte Akten Einsicht genommen.
- 4) Außerdem wurde in mehreren Akten bei der Rechtsabteilung 10 (Eintreibungsfälle) Einsicht genommen.

Im folgenden werden die Akten, bei deren Bearbeitung wesentliche Mängel festgestellt wurden, im einzelnen besprochen:

Rauch Heribert und Maria, Gasthof und Fleisch-
hauerei, St. Anna a. Aigen,

GZ.: LFVA - 323 VII Ra 9

Wie im Bericht der KA vom 9. Dezember 1980 auf den Seiten 37 bis 39 bereits dargestellt, hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 15. Oktober 1979 ein weiteres (drittes) Darlehen aus dem FVIF gewährt. Die Bewilligung dieses Darlehens erfolgte am 23. Oktober 1979. Am 21. Oktober 1980 wurde dieses Darlehen an die Sparkasse Feldbach - Fehring - Kirchbach in Feldbach in Betrag von S 250.000,-- zur Auszahlung gebracht. In der Bestätigung der genannten Sparkasse über die Gewährung eines Zwischenkredites an Familie Rauch ist angeführt, daß die Sparkasse den Kreditbetrag, und zwar S 100.000,--, für Zahlungen an das Finanzamt und den Restbetrag für die Exekutionssache der Installationsfirma Ferdinand Krobath, Feldbach, verwenden wird.

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß die Zahlung von rückständigen Abgaben an das Finanzamt nicht der im Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz geforderten Verwendung entspricht. Für die "Exekutionssache Krobath" wurde bereits, wie im Vorbericht ausgeführt, aus dem von der LFVA am 11. Juni 1979 flüssig gestellten zweiten Darlehens ein Betrag von S 100.000,-- verwendet. Auch der aus der Flüssigstellung vom 21. Oktober 1980 stammende Betrag für die Exekutionssache "Krobath" entspricht nicht den Verwendungsbestimmungen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes.

Aus der umfangreichen Akte Rauch bei der Rechtsabteilung 10 ist ersichtlich, daß Rauch seinen

Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Keine einzige Fälligkeit wurde eingehalten. Es konnten für den Zeitraum 1979 bis 1981 lediglich sechs Geldeingänge festgestellt werden. Diese Einzahlungen erfolgten auch nur um einer Zwangsversteigerung zu entgehen.

Nachfolgende Zahlungseingänge wurden festgestellt:

S 5.000,-- am 3.10.1979; dafür Exekution eingestellt
S 6.000,-- am 17. 6.1980; dafür Exekution eingestellt
S 5.000,-- am 23. 9.1980; dafür Exekution eingestellt
S 15.000,-- am 10.12.1980; dafür Exekution eingestellt
S 4.000,-- am 30. 6.1981; dafür Exekution eingestellt und
S 5.430,30 am 20.10.1981.

Die schriftlich vereinbarten Ratenabzahlungen wurden ebenfalls nicht eingehalten. Die Akte besteht fast ausschließlich aus Rückstandsausweisen, Klagen, Exekutionen und Exekutionseinstellungen. Im Jahre 1981 wurden auch die Bürgen Sophie Rauch und Johann Rauch eingeklagt. Auf Grund des vollstreckbaren Urteils des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 18. Februar 1982, GZ.: 16 Cg 30/82, wurde auf der Liegenschaft EZ. 14 KG. Gleichenberg-Dorf der Sophie Rauch die Eintragung des Pfandrechtes für S 155.067,43 bewilligt (E 2580/82). Mit E 5855/82 vom 3. November 1982 wurde die zusätzliche Eintragung des Pfandrechtes über S 69.252,72 bewilligt. Im August 1983 wurde vom Land Steiermark der Antrag auf Zwangsversteigerung der obigen Liegenschaft der Sophie Rauch eingebracht. Der Antrag wurde jedoch abgewiesen.

Mit Konkursedikt (20 S 57/82 - 2) vom 5. Oktober 1982 des Landesgerichtes für ZRS Graz wurde über das Vermögen des Heribert Rauch das Konkursverfahren eröffnet. Das Land Steiermark hat die offenen Beträge aus den drei FVIF-Darlehen im Betrag von zusammen S 818.198,91 als Konkursforderung dritter Klasse angemeldet. Die Forderung des Landes Steiermark wurde vom Masseverwalter anerkannt. Im September 1983 wurde vom Gemeinschuldner Heribert Rauch ein Zwangsausgleichsvorschlag eingebracht. Zur anberaumten Zwangsausgleichstagsatzung ist der Gemeinschuldner nicht erschienen.

Es ist dem Landesrechnungshof unerklärlich, daß einem Unternehmer, der vom Anfang an keine Rückzahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weitere Darlehen gewährt wurden. Auf Grund der aussichtslosen wirtschaftlichen Situation hätte nach Meinung des Landesrechnungshofs zumindest das dritte Darlehen nicht mehr zur Auszahlung kommen dürfen. Wie hoch die notwendige "Abschreibung Rauch" letztlich ausfallen wird, kann nicht gesagt werden, weil derzeit noch nicht feststeht, ob und wieviel von den Bürgen hereinzubringen ist.

Pötz Johann, Pinggau

GZ.: LFVA - 323 VII Po 13

Im Vorbericht der KA vom 9. Dezember 1980 wurde auf den Seiten 21 bis 24 auf die in den Jah-

ren 1972 bis 1975 gewährten Darlehen in der Gesamthöhe von 1 Mio. S eingegangen. Fest steht, daß sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens äußerst verschlechtert hat. Trotz ständiger Eintreibungsbemühungen durch die Rechtsabteilung 10 haften zum Stichtag 31. Juli 1983 folgende Beträge aus:

<u>Darl.Nr.</u>	<u>Gesamtrückstand</u>	<u>nf. Kapitalrest</u>
(1972) 0913 023178	39.496,98	18,687,41
(1973) 0913 024867	43.160,58	42.406,29
(1974) 0913 026045	56.576,67	79.908,46
(1975) 0913 027419	47.331,52	50.914,65
(1975) 0913 027945	51.824,81	91.566,11
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	238.389,96	283.482,92

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bereits anlässlich der Darlehensgewährung ein viel strengerer Maßstab auf die Besicherung der Darlehen und auf die zukünftigen Rückzahlungsmöglichkeiten gelegt werden müßte.

Poock Georg und Anneliese, Bad Mitterndorf

GZ.: LFVA - 323 VII Po 33

Die Familie Poock hat im März 1978 (Datum scheint auf Ansuchen nicht auf, Eingangsstempel der LFVA vom 17. März 1978) um ein Darlehen aus dem FVIF in der Höhe von S 300.000,-- ersucht. Das

Ansuchen wird mit dem Ausbau eines Kellerraumes als Kinderspielraum und Ausbau der Küche begründet.

Die Kosten für diese Investitionen wurden im Antrag mit S 405.000,-- angegeben, wovon S 105.000,-- durch Eigenmittel abgedeckt werden.

Mit Schreiben vom 22. März 1978 der LFVA an Herrn Landeshauptmannstellvertreter F.Wegart wird um Weisung ersucht, ob ein positiver Regierungssitzungsantrag ausgearbeitet werden soll.

Mit Schreiben vom 25. April 1978 des Büros des Landeshauptmannstellvertreters F.Wegart wird der LFVA mitgeteilt, daß ein positiver Regierungssitzungsantrag ausgearbeitet werden soll.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juni 1979 wurde das Darlehen gewährt. Die Darlehensbewilligung stammt vom 22. Juni 1979. Als Sicherstellung für dieses Darlehen dient die Liegenschaft EZ. 323 KG. Krungl.

Mit Schreiben vom 11. Juli 1979 ersuchen Herr und Frau Pooch, daß die Überweisung des Darlehens auf ein Konto bei der Raika Bad Mitterndorf erfolgen möge, weil diese eine Zwischenfinanzierung durchgeführt hat.

Am 6. September 1979 erfolgte die Flüssigstellung des Darlehens auf das Konto der Raika Bad Mitterndorf. Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel ist lediglich eine Aufstellung Poochs beigegeben, worin die Rechnungsbeträge von zusammen S 302.272,74 aufgeführt sind.

Aus den Aktenunterlagen kann der Landesrechnungshof nicht ersehen, ob die angegebenen In-

vestitionen und die Bonität Poocks überprüft wurden. Als Nachweis für die widmungsmäßige Verwendung der gewährten Darlehen aus dem FVIF hätten zumindest die von der Raika mittels Zwischenfinanzierung bezahlten Rechnungen vorgelegt werden müssen.

Die finanzielle Situation des Unternehmens hat sich in der Folge immer mehr verschlechtert, so konnte z.B. die Zahlungsverpflichtung bei der Oberbank, Bank für Oberösterreich und Salzburg, Filiale Bad Ischl, nicht eingehalten werden. Im Jahre 1981 spitzte sich die Situation derart zu, daß vom Bezirksgericht Bad Aussee für die Oberbank die Zwangsversteigerung der Liegenschaft EZ. 323 KG. Krungl bewilligt wurde. Allerdings konnte nach einer neuerlichen Ratenvereinbarung die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens erreicht werden.

Auch das obige Darlehen aus dem FVIF wurde nicht berichtet. Laut Rückstandsausweis vom 29. April 1981 scheint ein Rückstand per 30. April 1981 in der Höhe von S 19.019,60 bei einem nicht fälligen Kapitalrest von S 287.652,-- auf. Nachdem der Rückstand per 31. Juli 1981 auf S 37.897,20 angewachsen war, bei einem nicht fälligen Kapitalrest von S 275.057,04, wurde von der Rechtsabteilung 10 eine Klage im Mahnverfahren beim Bezirksgericht Graz eingebracht. Die bewilligte Exekution wurde nicht vollzogen, weil der verpflichtete Georg Pooch dem Exekutionsgericht ein Schreiben des Büros Landeshauptmannstellvertreter F.Wegart vom 12. Jänner 1982 vorlegte, worin mitgeteilt wurde, daß das Ansuchen um einen neuen Fremdenverkehrsinvestitionskredit in der Höhe von S 300.000,--, welches Ende 1981 bei der LFVA eingelangt ist, bereits überprüft und in Vormerkung für Frühjahr 1982 genommen wurde.

Tatsächlich sind am 28. August 1981 zwei Ansuchen um Darlehen aus dem FVIF in der LFVA eingetroffen. Als Begründung ist in beiden Anträgen lediglich "Konvertierung" angegeben.

Mit Schreiben vom 10. November 1981 hat die LFVA dem Büro Landeshauptmannstellvertreter Wegart einen genauen Bericht über die wirtschaftliche Situation gegeben und angeführt, daß die beiden beantragten Darlehen "zwecks Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fremdenpension seit Inbetriebnahme angefallen sind" erbeten wurden.

Herr Pooch habe weder die am 31. Dezember 1980 noch die am 30. Juni 1981 fällig gewordene Halbjahresannuität an das Land Steiermark abgeführt, noch irgendwelche Anträge auf Stundung bzw. Aussetzung der jeweiligen Zahlungen eingebracht. Aus der geschilderten Zahlungsmoral könne ersehen werden, daß die Familie Pooch nicht unbedingt bereit sei, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Außerdem seien bei einem Umsatz von rund 1,2 Mio. S Privatentnahmen von rund S 300.000,-- und KFZ-Betriebskosten von rund S 28.000,-- festgestellt worden. Daraus ergebe sich, daß die notwendigen Refinanzierungskosten der derzeitigen Bank- und Landesverbindlichkeiten von rund S 637.000,-- pro Jahr nicht gesichert seien. Auf Grund der vorhandenen Zahlungsverpflichtungen an die Bank (monatliche Raten von S 50.000,--) erscheine die Refinanzierung bei Begebung der beantragten Landesdarlehen von S 500.000,--, für das Gesamtkreditvolumen des Landes von S 800.000,--, mit einer jährlichen Annuität von rund S 88.000,-- nicht realisierbar.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 1982 wurde Herrn und Frau Pooch ein neuerliches Darlehen aus dem FVIF in der Höhe von S 300.000,-- (Zinsen per anno 5 %, Laufzeit 10 Jahre) gewährt. Als Zweck ist die "Konvertierung eines nicht geförderten Investitionskredites" angegeben. Die erste Annuität ist am 31. Dezember 1983 fällig. Die Flüssigstellung dieses Darlehens konnte allerdings erst am 20. Mai 1983 erfolgen, weil Vorrangeinräumungen und die Intabulierung des Schuldscheines einen derart langen Zeitraum erforderten.

Der Geldbetrag wurde auf ein Konto der Raika Steirisches Salzkammergut, Bad Mitterndorf, überwiesen. Der Auszahlungsanordnung liegt eine Bestätigung bei, daß die Raika den Betrag von S 300.000,-- für Durchführungen von Investitionen vorfinanziert hat. Ein Verwendungsnachweis in Form von Rechnungen liegt im Akt nicht auf.

Aus dem Schreiben der LFVA vom 21. September 1982 an die Rechtsabteilung 10 ergibt sich, daß der bis zu diesem Zeitpunkt angelaufene Zahlungsrückstand der Familie Pooch über Weisung vom Büro Landeshauptmannstellvertreter F. Wegart in ein neues Darlehen umgewandelt werden soll, damit die Rückstände buchmäßig abgedeckt werden können. Die Flüssigstellung des bereits gewährten (Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 1982) und noch zu gewährenden Darlehens dient zur endgültigen Sanierung des Fremdenverkehrsbetriebes.

Im Antwortschreiben vom 1. Oktober 1982 weist die Landesfinanzabteilung darauf hin, daß

diese Vorgangsweise - wie die KA in ihrem Bericht über die Überprüfung der Tätigkeit der LFVA bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds festgestellt hat - keine Deckung in den Bestimmungen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes findet.

Laut Rückstandsausweis per 31. Juli 1983 ist der Gesamtrückstand auf S 119.279,76, bei einem nicht fälligen Kapitalrest von S 227.107,31, angewachsen.

Dazu ist zu bemerken, daß für das im Jahre 1982 bewilligte und im Jahre 1983 flüssiggestellte Darlehen noch keine Annuitäten angefallen sind (erste Annuität am 31. Dezember 1983 fällig).

Die Zahlungsrückstände haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>Einzahlung</u>	<u>Gesamtrückstände</u>	<u>nf. Kapitalrest</u>
Rückstandsausweis per 30.4.1981	-	19.019,60	287.652,--
Rückstandsausweis per 31.7.1981	-	37.987,20	275.057,04
Rückstandsausweis per 31.1.1982	-	53.330,90	262.210,18
Einzahlungsmeldung v. 22.3.1982 daher neuer Gesamtrückstand	5.000,--	-	-
Rückstandsausweis per 31.7.1982	-	74.438,10	249.106,38
Rückstandsausweis per 31.1.1983	-	96.400,18	235.740,50
Rückstandsausweis per 31.7.1983	-	119.279,66	222.107,31

Die obige Zusammenstellung zeigt, daß das Ehepaar Pooch lediglich ein einziges Mal einen Teilbetrag von S 5.000,-- auf das aushaftende Landesdarlehen berichtigt hat. Bei dieser Zahlungsmoral ist es dem Landesrechnungshof unerklärlich,

daß dem Ehepaar Pooock überhaupt ein zweites Darlehen gewährt wurde. Außerdem läßt sich aus dem Akteninhalt schließen, daß das zweite Darlehen zur Konvertierung verwendet wurde. Nach § 12 Abs.2 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz kann die Fondshilfe zur Ausstattung von Gastgewerbebetrieben und von sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen sowie zum Ausbau oder zur Vergrößerung von Betriebsräumen oder Anlagen gewährt werden, wenn solche Investitionen die Leistungsfähigkeit zu steigern geeignet sind.

Eine Konvertierung ist in den Bestimmungen des genannten Gesetzes nicht gedeckt.

Pommer Mathilde, St. Peter i. S.

GZ.: LFVA - 323 VII Po 15

Frau Pommer hat am 31. Oktober 1980 ein neuerliches Ansuchen um Gewährung eines Darlehens aus dem FVIF in der Höhe von S 300.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren eingebracht. In den Jahren 1972 und 1973 wurden bereits zwei Darlehen bewilligt. Als Begründung ist in diesem Ansuchen angeführt: Neubau des Saales für 300 Personen und Ausbau von Fremdenzimmern. Ein Kostenvoranschlag in der Höhe von S 6,237.254,93 ist diesem Ansuchen beigelegt. Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1981 wurde dieses Darlehen gewährt. Die Darlehensbewilligung stammt vom

18. August 1981. Als Sicherstellung für dieses Darlehen dienen die Liegenschaften EZ. 16 und 145 KG. St. Peter i. S. Flüssiggestellt wurde dieses Darlehen am 29. September 1981 an die Raika Schwanberg, die einen Zwischenkredit gewährt hat. Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung dieses Darlehens liegen in der Akte Fotokopien von drei Rechnungen im Gesamtbetrag von rund S 330.000,-- auf.

Die Akte Pommer in der Rechtsabteilung 10 ist etwa 4 cm dick und besteht vorwiegend aus Rückstandsausweisen, Klagen, Anträgen auf Fahrnispfändungen, Versteigerungsedikten, Ansuchen um Ratenzahlungen usw.

Praktisch jede Fälligkeit mußte von Seiten des Landes eingeklagt werden. Meist an Vortagen, an denen eine Versteigerung angesetzt ist, erscheint Frau Pommer, zahlt einen Teilbetrag und bringt Vorschläge zur Abdeckung des Rückstandes ein, um dadurch den anhängigen Exekutionen zu entgehen.

Im März 1983 hat das Land Steiermark einen Antrag auf Zwangsversteigerung der Liegenschaft EZ. 16 KG. St. Peter i.S. eingebracht und wurde dieser Antrag vom Bezirksgericht Deutschlandsberg bewilligt (E 8/83). Die amtliche Schätzung der Liegenschaft wurde für den 11. Mai 1983 angeordnet. Am 9. Mai 1983 erscheint Frau Pommer und teilt mit, daß sie einen Betrag von S 26.700,-- bar erlegt hat und ersucht gleichzeitig, das beim Bezirksgericht Deutschlandsberg anhängige Exekutionsverfahren E 8/83 einzustellen. Dem Ersuchen um Einstellung des Exekutionsverfahrens wurde stattgegeben.

Zum 31. Juli 1983 hafteten jedoch auf den Darlehenskonten der Frau Pommer nachfolgende Beträge aus:

<u>Darl.Nr.</u>	<u>Gesamtrückstand</u>	<u>nf.Darlehensrest</u>
0913-024859 (1973)	34.046,15	-
0913-035427 (1981)	37.995,20	275.057,04
	<hr/> 72.041,35	<hr/> 275.057,04
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, einem Unternehmer, der offensichtlich nur dann seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wenn gerichtliche Schritte eingeleitet sind, weitere Darlehen zu gewähren. Wie sich aus der Akte ergibt, hat Frau Pommer den geplanten Saal gegenüber dem ursprünglichen Plan um 2 Meter verlängert und um 6 Meter verbreitert, sodaß sich allein aus dieser Maßnahme - nach Aussage der Landeshypothekenbank - enorme Mehrkosten ergeben, die die gegenwärtige finanzielle Misere hervorgerufen haben.

Das Unternehmen wird seinen finanziellen Verpflichtungen nur dann nachkommen können, wenn diesem bedeutende Geldmittel aus Liegenschaftsverkäufen zugeführt werden. Die derzeitige Finanzierungslücke liegt zwischen 3 und 4 Mio. S.

Walcher Richard und Walpurga, Ramsau

GZ.: LFVA - 323 VII Wa 29

Am 28. März 1980 wurde vom Ehepaar Walcher ein Ansuchen um Gewährung eines Darlehens aus dem

FVIF in der Höhe von S 300.000,-- bei einer Laufzeit von 10 Jahren eingebracht. Als Begründung für dieses Ansuchen ist angeführt: "Erweiterung der Schankanlage, da unzureichend für den bestehenden Gästebetrieb".

Zu diesem Antrag legte Walcher am 23. September 1980 ein Schätzungsgutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Georg Bliem über die Liegenschaft EZ. 400 KG. Ramsau mit einem Schätzwert von 9,159.985,24 vor. Die pfandrechtliche Belastung des Grundbuches zu diesem Zeitpunkt betrug S 4,730.000,--.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die durch das Gericht angeordnete Schätzung der Liegenschaft EZ. 400 KG. Ramsau im Jahre 1981 lediglich einen Schätzwert einschließlich des Zubehörs von S 5,407.000,-- ergibt. Der Unterschied zum Gutachten Bliem beträgt daher mehr als 40 %.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 1981 wurde das beantragte Darlehen gewährt. Als Zweck ist angegeben: "Erweiterung der Schankanlage"! Die Darlehensbewilligung erfolgte am 1. Juni 1981, die Darlehensauszahlung an die Sparkasse Schladming - Gröbming am 30. Juni 1981. Dem Auszahlungsantrag liegt folgende Bestätigung vom 21. Mai 1981 der Sparkasse Schladming-Gröbming über den gewährten Zwischenkredit bei: "Im Zusammenhang mit verschiedenen nachträglichen Investitionen sind bei den von uns gewährten Darlehen und Krediten größere Rückstände entstanden, deren teilweise Abdeckung uns von den Schuldner aus dem bereits seit längerer Zeit in Aussicht gestellten Landesdarlehen zugesichert wurde."

Bei der Überprüfung der vorgelegten Rechnungen für die Flüssigstellung des Darlehensbetrages hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Lieferung der Schankanlage durch die Firma Gruber bereits im Jahre 1976 erfolgte. Als Rechnungsdatum scheint der 29. November 1976 auf. Da bei der Bezahlung der Rechnung ein 3 %iger Skonto geltend gemacht wurde, ist anzunehmen, daß die Rechnung noch im Jahre 1976 bezahlt wurde.

Rechnungsbetrag	S 164.010,56
3 % Skonto	S 4.920,56
bezahlter Betrag	<u>S 159.090,--</u>

Im Jahre 1979 wurden von der Firma Gruber mit Rechnung vom 31. Dezember 1979 lediglich Zusatzlieferungen (Nirosta-Schrankabdeckungen) im Betrag von S 19.054,64 getätigt.

In diesem Falle dürfte es sich nach Ansicht des Landesrechnungshofs um eine reine Konvertierung bestehender Verbindlichkeiten gehandelt haben, die jedoch im Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz nicht gedeckt ist.

Aus der Akte der Rechtsabteilung 10 ist zu ersehen, daß schon im Jahre 1981, kurz nach der Flüssigstellung des Darlehens aus dem FVIF, den betreibenden Parteien "Volksbank Ennstal- und Paltental" (E 3016/81) und der "Sparkasse Schladming-Gröbming" (E 3021/81) die Bewilligung der Zwangsversteigerung der Liegenschaft EZ. 400 KG. Ramsau erteilt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Rückzahlung für das Darlehen aus dem FVIF fällig. Die erste Fälligkeit ist mit 30. Juni 1982 eingetreten.

Mit Rückstandsausweis per 30. September 1982 haf-
tet ein Gesamtrückstand von S 18.874,70 aus.

Mit Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom
4. November 1982 an das Bezirksgericht Schladming
hat das Land Steiermark als einschreitender
Gläubiger die auf der Liegenschaft EZ. 400 KG.
Ramsau pfandrechtlich sichergestellte Forderung
mit S 311.626,70 angemeldet. Mit Eingabe an das
Bezirksgericht Schladming vom 8. Juni 1983 wurde
eine Forderung des Landes Steiermark zur Meist-
botverteilung in der Höhe von S 319.430,29 an-
gemeldet. Aus dem Meistbotverteilungsbeschluß
des Bezirksgerichtes Schladming vom 26. September
1983 ergibt sich, daß die Liegenschaft EZ. 400 KG.
Ramsau der Sparkasse Schladming-Gröbming um einen
Betrag von S 2,890.000,-- zugeschlagen wurde. We-
gen Erschöpfung der Masse kommen weitere Gläubiger
nicht zum Zug.

Die Forderung des Landes Steiermark ist
daher als uneinbringlich zu betrachten.

Mit Rückstandsausweis per 30. Jänner 1983
ist der Gesamtrückstand auf S 37.995,20 angewachsen.

Mit Klage im Mahnverfahren wurde am 22.
April 1983 der Betrag von S 30.000,-- eingeklagt
und am 28. April 1983 vom Bezirksgericht für ZRS-
Graz bewilligt.

Mit Rückstandsausweis per 31. Juli 1983
ist der Gesamtrückstand (bei einem Anschlußrück-
stand von S 20.343,70) auf S 58.338,90 angewachsen.
Auch für diesen Abschlußrückstand hat die Rechtsab-
teilung 10 eine Klage eingereicht und damit einen
Exekutionstitel erworben.

Jaritz Johann und Monika, Semriach

GZ.: LFVA - 323 VII Ja 12

Das Ehepaar Jaritz hat in den Jahren 1974, 1975 und 1976 drei Ansuchen um Darlehen aus dem FVIF in der Gesamthöhe von S 550.000,-- eingereicht. Als Begründung wurde im ersten Ansuchen die Modernisierung und Errichtung einer Küche, im zweiten Ansuchen die Erweiterung der Fremdenzimmer und im dritten Ansuchen der Ausbau von Fremdenzimmern im zweiten Obergeschoß angegeben. Mit Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. September 1974 (Darlehen S 150.000,--), vom 30. Juni 1975 (Darlehen S 200.000,--) und vom 29. März 1976 (Darlehen S 200.000,--) wurden die angesprochenen Darlehen gewährt.

Mit Stichtag 31. August 1978 bestand für diese Darlehen ein Zahlungsrückstand in der Höhe von S 69.894,50 bei einem nicht fälligen Kapitalrest in der Höhe von S 327.332,--.

Am 24. Oktober 1980 wurde ein neuerliches Ansuchen um Gewährung eines Darlehens in der Höhe von S 300.000,-- bei einer Laufzeit von 10 Jahren aus dem FVIF eingereicht. In der Begründung dieses Ansuchens wird ausgeführt: "Im Jahre 1975 habe ich einen großen Zubau getätigt. Da noch ein größeres Kreditvolumen der Steiermärkischen Sparkasse rückzuzahlen ist, bitte ich Sie um eine Konvertierung eines Kredites der Steiermärkischen Sparkasse."

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. November 1980 wurde dieses Darlehen zum Zwecke der teilweisen Konvertierung eines In-

vestitionskredites bei der Steiermärkischen Sparkasse gewährt. Die Darlehensbewilligung stammt vom 13. Februar 1981. Die Auszahlung dieses Darlehens an die Steiermärkische Sparkasse erfolgte am 25. März 1981. Der Auszahlungsanordnung ist eine Bestätigung der Steiermärkischen Sparkasse vom 17. März 1981 beigeschlossen, worin bestätigt wird, daß für die Ehegatten Johann und Monika Jaritz diverse Rechnungen im Gesamtbetrag von rund S 400.000,-- vorfinanziert wurden. Fotokopien von Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung des Darlehensbetrages liegen in der Akte auf.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist die Gewährung dieses Darlehens ein typischer Fall für eine Konvertierung, die in den Bestimmungen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes nicht gedeckt ist.

Am 16. November 1980 hat Jaritz ein neuerliches Ansuchen um Gewährung eines Darlehens aus dem FVIF im Betrag von S 300.000,-- mit einer Laufzeit von 10 Jahren eingereicht. Als Investitionszweck ist in diesem Ansuchen angeführt: "Installation für eine Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung im Speisesaal und Gasträumen."

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. April 1983 wurde dieses Darlehen bewilligt. Dieses fünfte Darlehen war zum Zeitpunkt der Einschau durch den Landesrechnungshof noch nicht flüssig gestellt.

Zum Stichtag 31. Juli 1983 hafteten nachfolgende Darlehen aus:

	<u>Darlehen</u>	<u>Gesamtrückstand</u>	<u>nf. Darlehensrest</u>
(1974)	0913-026723	19.025,60	26.445,43
(1975)	0913-027953	25.355,46	57.640,56
(1976)	0913-028809	25.355,46	68.502,56
(1981)	0913-034440	39.156,28	249.106,37
		<u>108.892,80</u>	<u>401.694,92</u>

Wie aus der Akte der Rechtsabteilung 10 zu ersehen ist, mußten seit dem Jahre 1979 beinahe alle fälligen Annuitäten eingeklagt und zwangsweise eingebracht werden. Auch die zum Stichtag 31. Juli 1983 aushaftenden Rückstände wurden von der Rechtsabteilung 10 eingeklagt.

Gruber Frieda, Sinabelkirchen

GZ.: LFVA - 323 VII Gu 21

Frau Gruber hat am 24. August 1976 ein Ansuchen um Gewährung eines Darlehens in der Höhe von S 250.000,-- aus dem FVIF eingebracht. Als Begründung zu diesem Ansuchen ist ausgeführt: "Fertigstellung und Einrichtung der Gasträume."

Über Weisung des Büros Landeshauptmannstellvertreter F. Wegart wird ein positiver Sitzungsantrag ausgearbeitet. Die Höhe der durchzuführenden Investitionen wird laut Kostenvoranschlag S 746.875,-- betragen. Die Eigenleistung wird mit S 496.875,-- angegeben, sodaß sich der oben angesprochene Darlehensbetrag von S 250.000,-- ergibt.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. April 1977 wurde das obige Darlehen aus dem FVIF gewährt.

Die Darlehensbewilligung erfolgte am 11. Mai 1977. Flüssiggestellt wurde dieses Darlehen durch Bezahlung von 2 Rechnungen, und zwar am 27. Juli 1977 an die Firma Berghold ein Betrag von S 150.586,-- und am 9. August 1977 an die Firma Lessacher ein Betrag von S 99.414,--.

Das gewährte Darlehen ist auf der Liegenschaft EZ. 201 KG. Sinabelkirchen sichergestellt.

Am 11. Oktober 1977 wurde von Karl und Frieda Gruber ein neuerliches Ansuchen um Gewährung eines Darlehens in der Höhe von S 300.000,-- aus dem FVIF eingebracht. Als Begründung dieses Ansuchens wurde angeführt:

"Fertigstellung und Einrichtung des Gaststättenbetriebes." Am 14. Oktober 1977 wurde von der LFVA schriftlich im Büro des Landeshauptmannstellvertreters F. Wegart angefragt, ob für den neuerlich begehrten Fremdenverkehrsinvestitionskredit ein positiver Regierungssitzungsantrag ausgearbeitet werden soll. Im Antwortschreiben des Büros Landeshauptmannstellvertreter F. Wegart vom 25. Oktober 1977 wird mitgeteilt, daß im Gegenstand ein positiver Regierungssitzungsantrag ausgearbeitet werden soll.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Februar 1979 wurde das angesprochene Darlehen in Höhe von S 250.000,-- gewährt. Die Darlehensbewilligung erfolgte am 8. Mai 1979. Am 25. Juli 1979 wurde das Darlehen über Weisung des Büros Landeshauptmannstellvertreter F. Wegart an die Landeshypothekenbank Graz ausbezahlt.

Zu diesen beiden gewährten Darlehen (1977 und 1979) muß der Landesrechnungshof feststellen, daß aus der Aktenlage nicht ersehen werden kann, ob überhaupt eine Prüfung der Be-sicherung vorgenommen wurde. Als Schätzwert wurde der vierfache Einheitswert in der Höhe von S 952.000,-- angenommen, zum damaligen Zeitpunkt hafteten jedoch auf der Liegenschaft Pfandrechte im Betrag von S 1,074.000,--. Im Regierungssitzungsantrag ist auch sehr vage formuliert: "Sicherheit dürfte gegeben sein".

Nach § 15 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz besteht die Fondshilfe

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel S 300.000,-- nicht überschreiten sollen;

Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist diese Gesetzesstelle so auszulegen, daß für ein einheitliches Vorhaben auch nur einmal ein Darlehen gewährt werden darf. Es ist also eine Aufsplitterung eines Vorhabens in mehrere Darlehen in verschiedenen Jahren nach der Gesetzeslage nicht möglich.

Im speziellen Fall wurde sowohl im Ansuchen vom 24. August 1976 als auch im Ansuchen vom 11. Oktober 1977 die gleiche Begründung, nämlich "Fertigstellung und Einrichtung des Gaststättenbetriebes bzw. der Gästeräume" angegeben.

VII. Prüfungsfeststellungen

Im Zuge der Einschau in Akten hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß die Bestimmungen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes unterschiedlich interpretiert und gehandhabt werden.

Darlehen nach § 15 Ziffer 1

In den Bestimmungen § 12 Abs. 2 hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, welchen Unternehmungen und für welche Art von Investitionen die Fondshilfe gewährt werden kann. Gleichzeitig stellt der Gesetzgeber fest, daß nicht schlechthin für alle Investitionen Fondshilfe gewährt werden kann, sondern nur für jene, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Betriebes zu steigern.

Bei einigen überprüften Fällen wurde festgestellt, daß auch für Konvertierungen älterer Verbindlichkeiten Darlehen aus dem FVIF gewährt wurden. Nach Meinung des Landesrechnungshofs findet jedoch eine Konvertierung im Wortlaut des § 12 Abs. 2 keine Deckung.

In einem Fall (Akte Rauch) wurde bei der Einschau festgestellt, daß flüssiggestellte Mittel aus dem FVIF (1. Darlehen aus 1979) zur Tilgung einer Exekutionssache und ein 2. Darlehen (aus 1980) zu einem Teil in der Höhe von S 100.000,-- für die Zahlung rückständiger Abgaben an das Finanzamt und der Restbetrag aus diesem Darlehen in der Höhe von S 150.000,-- wiederum für eine Exekutionssache verwendet wurden.

Der Landesrechnungshof stellt dazu ausdrücklich fest, daß beide obigen Darlehen nicht im Sinne des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes verwendet wurden. Nach Meinung des Landesrechnungshofs hätte in beiden Fällen die Gewährung von Fondsmitteln unterbleiben müssen. Oder es hätte zumindest eine Rückforderung der Darlehen im Sinne der Bestimmungen des § 11 lit. c betrieben werden müssen (Rückforderung bei widmungswidriger Verwendung).

Bei der Anwendung des § 15 Z. 1 erster Satz - Darlehen soll im Einzelfall in der Regel S 300.000,-- nicht überschreiten - wurde in einigen Fällen (Pötz, Gruber) eine nach Meinung des Landesrechnungshofs im Gesetz nicht mehr gedeckte Auslegung vorgenommen. Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist mit der Formulierung "im Einzelfall" ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben zu verstehen. Die Gewährung von mehreren Darlehen (auch in verschiedenen Jahren) für ein einheitliches Investitionsvorhaben ist daher unzulässig und entspricht nicht der genannten Gesetzesstelle.

Im Jahre 1982 wurde der Zinssatz für die Darlehen aus dem FVIF von 4 % auf 5 % angehoben. Diese Maßnahme ist im § 3 Abs. 1 lit. a gedeckt. Nach dieser Gesetzesstelle kann die Förderung durch Gewährung von Darlehen mit einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr und einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren erfolgen.

Im Jahre 1983 wurden die Fälligkeitstermine der halbjährigen Annuitäten neu geregelt und mit 31. März und 30. September festgelegt. Diese Um-

stellung ist notwendig, um den Fälligkeitszeitpunkt der Halbjahresannuitäten vom Stichtag des Jahresabschlusses zu trennen. Die im Jahresabschluß aufscheinenden Zahlungsrückstände entsprechen nicht den "echten" Rückständen.

Nach § 9 Abs. 1 erster Satz ist vor Gewährung von Darlehen die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Wie die Einschau ergeben hat, wurde die Förderungswürdigkeit der Antragsteller nicht in allen Fällen in entsprechender Form geprüft. In sehr vielen Fällen wurde lediglich - so die Aktenlage - um eine Weisung aus dem Büro Landeshauptmannstellvertreter F. Wegart ersucht. Nach Meinung des Landesrechnungshofs ist aber gerade die sorgfältige Prüfung der Förderungswürdigkeit des Antragstellers von eminenter Bedeutung. Durch eine sorgfältige Überprüfung der Ansuchen im Sinne des § 9 Abs. 1 erster Satz hätten unter Umständen sich ankündigende Rückzahlungsausfälle vermieden werden können (z.B. Walcher, Rauch).

Die Auslegung des letzten Satzes des § 15 Z. 1 "Darlehen sind nur dann zu gewähren, wenn der Darlehenswerber einen Teil der Investitionskosten, mindestens aber 20 %, nachweislich selbst trägt" erfolgte nicht einheitlich. Nach Meinung des Landesrechnungshofs hat nach dieser Gesetzesstelle der Verwendungsnachweis für z.B. ein Darlehen über S 300.000,-- nicht nur durch Vorlage von Rechnungen über den Betrag von S 300.000,--, sondern einschließlich der Eigenmittel, also über einen Betrag von mindestens S 360.000,--, zu erfolgen.

Zinsenzuschüsse nach § 15 Ziffer 2.

Bei der Prüfung der Zinsenzuschüsse im Rahmen der Sonderaktion nach § 15 Z. 2 hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in keinem einzigen Fall ein Verwendungsnachweis im Akt vorliegt.

Auf Grund des in der LFVA aufliegenden Vordruckes "Ansuchen um einen Zinsenzuschuß von 3 1/2 % im Rahmen der Sonderaktion für Fremdenverkehrsbetriebe in Steiermark" ist ein Verwendungsnachweis auch nicht vorgesehen. Es besteht derzeit für die LFVA keine Möglichkeit zu prüfen, ob mit dem Zinsenzuschuß aus dieser Sonderaktion tatsächlich nur Investitionen, die im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes begünstigt sind, gefördert werden. Ebenso gut könnten die Geldmittel für andere nicht begünstigte Zwecke (Betriebsmittel usw.) verwendet werden.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß auch für Zinsenzuschüsse im Rahmen dieser Sonderaktion unbedingt ein Verwendungsnachweis gefordert werden muß. Die Prüfung des Verwendungsnachweises könnte nach Meinung des Landesrechnungshofs auch von der Landeshypothekenbank, allerdings vor der Flüssigstellung der Darlehen, erfolgen. Ein diesbezüglicher Nachweis müßte aus der Akte bei der LFVA zu ersehen sein.

Bereits im Bericht des Rechnungshofs vom 18. November 1964 wird beanstandet, daß die Landesregierung keinen Verwendungsnachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Darlehensvaluta ver-

langt. Die Bitte der (damals noch zuständigen) Rechtsabteilung 4 um Weisung vom 10. Dezember 1965 ist zumindest nach der Aktenlage unbeantwortet geblieben.

Bei der Diskussion zu diesem Fragenkomplex mit den Sachbearbeitern in der LFVA hat sich ergeben, daß von Seiten des Landes auch keine Möglichkeit besteht, die von der Landeshypothekenbank quartalsmäßig angeforderten Zinsenzuschüsse aus der Sonderaktion zu überprüfen. Für die Bezahlung dieser Zinsenzuschüsse an die Landeshypothekenbank ist einzig und allein die Anforderung der Landeshypothekenbank maßgeblich. Wenn auch angenommen werden kann, daß sämtliche Anforderungen der Landeshypothekenbank rechtmäßig erfolgen und der Höhe nach richtig sind, muß der Landesrechnungshof doch darauf hinweisen, daß die Auszahlung dieser Zinsenzuschüsse an die Landeshypothekenbank ohne Kontrolle erfolgt.

Der Landesrechnungshof regt daher an, die Organisation und Durchführung der Zinsenzuschüsse im Rahmen der Sonderaktionen (§ 15 Z. 2) neu zu überdenken. Wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, geht beispielsweise das amtliche Antragsformular mit fast unveränderten Inhalt auf das Jahr 1962 zurück. Unter Umständen wäre auch zu überlegen, die Zinsenzuschüsse in gleichbleibenden Jahresbeträgen auszuzahlen, ähnlich wie dies in den Richtlinien für die Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 1. Jänner 1983 in Pkt. E geregelt ist. Danach hat der Förderungswerber die Möglichkeit

- a) die Auszahlung des Förderungszuschusses auf einmal (Einmalprämie),

- b) einen dreigeteilten Förderungszuschuß (50 % im ersten Jahr, 35 % im zweiten Jahr und 15 % im dritten Jahr) oder
- c) die Auszahlung des Förderungszuschusses in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen zu erhalten.

Diese Vorgangsweise würde auch die Überprüfbarkeit der auszuzahlenden Förderungszuschüsse (Zinsenzuschüsse) ermöglichen und die Budgetierung des Fonds-Vermögens erleichtern. Vor Flüssigstellung der Förderungsbeträge (Zinsenzuschüsse) müßte allerdings die widmungsgemäße Verwendung der Darlehensvaluta durch den Förderungsempfänger in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Bedachtnahme auf andere Förderungen

Auf Grund des § 16 Abs. 2 gilt der § 6 auch für den Art. III des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes. Diese Gesetzesstelle ist überschrieben mit "Bedachtnahme auf andere Förderungen" und besagt, daß bei allen Förderungen nach diesem Gesetz auf andere Förderungen bedacht zu nehmen ist.

Im Zuge der Einschau durch den Landesrechnungshof wurde in keinem einzigen Akt ein Vermerk vorgefunden, der darauf schließen läßt, daß bei der Prüfung der Anträge auch geprüft wurde, ob neben der beantragten Fondshilfe nicht auch eine andere Förderung angesprochen oder schon gewährt wurde.

Auf die Prüfung der Bedachtnahme auf andere Förderungen ist daher in Hinkunft besonderes

Augenmerk zu legen. Unter Umständen wäre schon in die amtlichen Antragsformulare die Frage nach angesprochenen oder bereits gewährten anderen Förderungen aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof kann nicht ausschließen, daß bisher unter Umständen ein und dieselbe Investition mehrfach gefördert wurde.

VIII. Klärung gebührenrechtlicher Fragen

Im Zuge der Überprüfung einzelner Akte und in Gesprächen mit den zuständigen Referenten der LFVA hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß hinsichtlich der Anwendungen der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG) Schwierigkeiten bestehen, bzw. daß die Bestimmungen des GebG unterschiedlich gehandhabt werden (z.B. Eingaben, Beilagen usw.).

Das hat den Landesrechnungshof dazu bewogen, die für die LFVA bedeutsamen Bestimmungen des GebG darzustellen und zu erläutern. Es sind dies im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

1. § 14 Tarifpost 6 GebG; Eingaben
2. § 14 Tarifpost 5 GebG; Beilagen
3. § 2 GebG; Befreiungen
4. § 28 GebG; Gebührenschuldner
5. § 30 GebG; Haftung
6. § 34 GebG; Schlußbestimmungen.

§ 14 Tarifpost 6 GebG; Eingaben

Eingaben von Privatpersonen (natürliche und juristische Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen des Einschreiters betreffen, feste Gebühr von § 100,--.

Das Gebührengesetz selbst enthält keine taxative Aufzählung von gebührenpflichtigen Eingaben, sondern beinhaltet lediglich eine allgemeine Tatbestandsumschreibung, sodaß jede Schrift, die diesen Tatbestand erfüllt, als gebührenpflichtige Eingabe anzusehen ist. Der Begriff der Eingabe des Gebührengesetzes ist nicht ident mit dem Begriff des "Anbringens" gemäß § 13 AVG oder § 85 BAO.

Der gebührenrechtliche Begriff der Eingabe beschränkt sich nicht auf Anträge, sondern ist ebenso wie der des Anbringens ein Oberbegriff, der neben Anzeigen, Mitteilungen, Beschwerden auch Anträge umfaßt. Der Verwaltungsgerichtshof bezeichnet Eingaben als Schriften, wodurch ein bestimmtes Verhalten einer Privatperson zur amtlichen Kenntnis gebracht oder im Interesse einer Privatperson eine Anordnung oder Verfügung der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlaßt werden soll. Somit könnte also eine Eingabe auch einen Antrag enthalten.

Für die Gebührenpflicht einer Eingabe ist es bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen nicht entscheidend, ob sie überhaupt einer, und wenn ja, welcher Erledigung zugeführt wird. Erledigungen, die einen Antrag ablehnen, haben auf die Gebührenpflicht der Eingabe keinen Einfluß.

Da die Eingabengebühr eine Schriftengebühr ist, müssen die für die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit maßgeblichen Kriterien grundsätzlich aus der Schrift erkennbar sein. Mündlich vorgebrachte Anträge, Anzeigen undgl. begründen keine Gebührenpflicht. Wird jedoch über ein mündliches Anbringen eine Niederschrift errichtet (§ 14 AVG, § 87 BAO), so unterliegt diese anstelle der Eingabe errichtete Niederschrift gemäß § 14 Tarifpost 7 Ziffer 1 der Gebühr für die Eingabe, die sie vertritt.

Eingaben ohne Unterschrift sind rechtlich bedeutungslos, denn die Unterschrift ist ein wesentliches Inhaltsmerkmal für die Eingabe. Nicht unterschriebene Eingaben sind weder als Eingaben noch als Beilagen gebührenpflichtig.

Neben der Schriftlichkeit als allgemeine Voraussetzung für die Gebührenpflicht nach § 14 müssen für die Gebührenpflicht einer Eingabe nachstehende gesetzliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

- * Der Einschreiter muß eine Privatperson sein;
- * die Eingabe muß an ein Organ der Gebietskörperschaft gerichtet sein;
- * die Eingabe muß sich auf Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises der Gebietskörperschaft beziehen;
- * die Eingabe muß die privaten Interessen des Einschreiters betreffen.

Im folgenden werden die obigen Begriffe im Sinne des Gebührenrechtes erörtert.

Privatperson

Damit Eingaben der Gebührenpflicht unterliegen, müssen sie von Privatpersonen eingebracht werden. Obwohl der Begriff "Privatperson" im Gebührengesetz nicht näher erläutert ist, sind hierunter grundsätzlich alle Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes zu verstehen. Eine Privatperson wird immer dann anzunehmen sein, wenn diese gegenüber einem Organ einer Gebietskörperschaft in Angelegenheiten des öffentlichrechtlichen Wirkungskreises als Träger von Privatrechten und Privatpflichten auftritt.

Auch die politischen Mandatare, Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind Privatpersonen. Nicht als Privatpersonen sind sie nur hinsichtlich jener Tätigkeiten anzusehen, die sie auf Grund der Verfassung oder anderer Gesetze im Rahmen ihres Mandates ausüben.

Organ einer Gebietskörperschaft

Die Gebietskörperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, sie bedürfen daher immer der Hilfe von Organen, die für sie handeln (Antoniolli). Organe von Gebietskörperschaften sind die Behörden und die anderen Ämter, und die sie vertretenden Personen (Organverwalter) des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Die Organe sind keine Rechtssubjekte, also keine Träger von Rechten und Pflichten; Or-

gane sind mit Zuständigkeit ausgestattete Einrichtungen einer juristischen Person (Antoniolli). Ämter (Dienststellen), die mit Zwangsgewalt ausgestattet sind, die also verbindlich anordnen und erzwingen können, werden als Behörden bezeichnet (Antoniolli). Für die Gebührenpflicht einer Eingabe macht es keinen Unterschied, ob die Eingabe an eine Behörde oder an ein nicht mit Imperium ausgestattetes Amt gerichtet ist.

Unter Organen von Gebietskörperschaften im Sinne des Gebührengesetzes sind nicht nur die Verwaltungsorgane, sondern auch die Organe der Gesetzgebung und der Gerichte zu verstehen.

Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises

Was unter öffentlich-rechtlichem Wirkungskreis zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert; auch handelt es sich nicht um einen Begriff der allgemeinen Verwaltungsrechtslehre. Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter öffentlich-rechtlichem Wirkungskreis der Wirkungskreis zu verstehen, der der Gebietskörperschaft unmittelbar durch Gesetz verpflichtend übertragen worden ist. Unter Gesetz sind hier Gesetze im formellen Sinn zu verstehen. Zum öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis einer Gebietskörperschaft zählen demnach nur jene Angelegenheiten, Tätigkeiten und Aufgaben, denen sich die Gebietskörperschaft auf Grund öffentlich-rechtlichen Normen nicht entziehen kann. Für die Gebührenpflicht von Eingaben ist es erforderlich, daß die Eingabe eine "Angelegenheit" des öffentlich-rechtlichen Wirkungs-

kreises selbst betrifft, d.h., daß die betreffende Angelegenheit durch das öffentliche Recht geregelt ist. Alle jene Aktivitäten, welche die Gebietskörperschaft zwar in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages aber auf dem Boden des Privatrechtes, also bloß im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises veranstalten, sind für die Gebührenpflicht von Eingaben ohne Bedeutung. So sind beispielsweise Ansuchen um Gewährung eines Darlehens nach dem WFG 1968 gebührenpflichtige Eingaben (jedoch nach § 35 leg. cit. befreit), weil die Wohnbauförderung nach diesem Gesetz eine Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises des Landes ist. Die darauffolgende Darlehensvereinbarung des Landes mit dem Darlehenswerber ist eine privatrechtliche Vereinbarung, erfolgt jedoch im "Rahmen" des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises des Landes, sodaß das Land gemäß § 2 persönlich von der Entrichtung der Darlehensgebühr (§ 33 Tarifpost 8) befreit ist. Eingaben an die Landesregierung im Zusammenhang mit der Abwicklung des abgeschlossenen privatrechtlichen Darlehensvertrages (z.B. Ansuchen um Aussetzung einer Rate) unterliegen nicht der Eingabengebühr, weil sie keine Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises betreffen.

Ob eine Angelegenheit eine solche des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ist, hängt nicht davon ab, daß das Tätigwerden der Gebietskörperschaft in Bescheidform erfolgt.

Privatinteresse des Einschreiters, auch

bei Zurückziehung von überreichten Eingaben anzunehmen sein. Wird der Behörde schriftlich mitgeteilt. Was als Privatinteresse des Einschreiters anzusehen ist, kann aus dem Gesetz nicht unmittelbar entnommen werden. Nach Rechtssprechung und Verwaltungspraxis ergibt sich der Inhalt des Privatinteresses aus der Abgrenzung vom öffentlichen Interesse bzw. dem Interesse für die Allgemeinheit. Danach sind Eingaben, in denen ganz allgemein vermeintliche Unzukömmlichkeiten in Verwaltung oder Rechtssprechung aufgezeigt werden, aus dem Grunde des mangelnden Privatinteresses, nicht gebührenpflichtig.

Privates Interesse ist immer dann anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung des gestellten Begehrens irgendeinen ideellen oder materiellen Vorteil erreicht oder zu erreichen hofft, wobei es für die Erhebung der Eingabengebühr unerheblich ist, ob mit der überreichten Eingabe wissentlich oder unwissentlich auch öffentliche Interessen berührt werden.

Privatinteresse des Einschreiters wird dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn die Privatperson in einer bestimmten von ihr angestrebten Angelegenheit eine behördliche Bewilligung begehrt. Ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Auftrag zur Einholung einer Genehmigung schließt Privatinteresse nicht aus. Jede Beschränkung der Eigeninitiative durch die Obrigkeit geschieht zwar im öffentlichen Interesse (z.B. Bauordnung, Gewerbeordnung), das Ansuchen der Einzelperson hingegen um Ausnahme von diesen Beschränkungen ist in ihrem Privatinteresse gelegen.

Privatinteresse wird in der Regel auch bei Zurückziehung von überreichten Eingaben anzunehmen sein. Wird der Behörde schriftlich mitgeteilt, an der Weiterführung eines durch ein früheres Anbringen in Gang gesetztes Verfahren nicht mehr interessiert zu sein, so liegt eine gebührenpflichtige Eingabe vor. War die Eingabe, mit der ein Verfahren in Gang gesetzt worden ist, von der Gebühr befreit, so wird diese Befreiung auch auf die Eingabe anzuwenden sein, mit der die ursprüngliche Eingabe zurückgezogen wird.

Wird eine Eingabe einer Privatperson an ein Organ einer Gebietskörperschaft in Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises über amtlichen Auftrag überreicht (Beantwortung von Fragen der Behörde im Zuge einer amtswegigen Sachverhaltsermittlung), so ist Privatinteresse in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, der Einschreiter stellt in einem solchen Schreiben neuerliche Anträge, wiederholt ursprünglich gestellte Begehren (Urkundenprinzip !) oder ändert diese ab.

Aus den vorangegangenen Erläuterungen ergibt sich, daß Ansuchen um Fondshilfe im Sinne des Art. III § 15 des Steiermärkischen Mittstandsförderungsgesetzes den Tatbestand des § 14, TP 6 GebG erfüllen und daher der Eingabengebühr unterliegen.

§ 14 Tarifpost 5, GebG; Beilagen

(1) Beilagen, d.s. Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S 25,--, jedoch nicht mehr als S 150,-- je Beilage.

(2) Die nach diesem oder einem früheren Gesetz vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

(3) Von der Beilagengebühr sind befreit:

1. Armutszeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

Zum Unterschied vom allgemeinen Sprachgebrauch liegt eine Beilage im Sinne dieser Tarifpost nur vor, wenn Schriften

- a) gemeinsam mit einer gebührenpflichtigen Eingabe eingereicht oder zu einer solchen nachgereicht werden und
- b) diese Schriften nach keiner anderen Tarifpost selbständig gebührenpflichtig sind.

Beilagen im Sinne dieser Tarifpost sind nur solche Schriften und Druckwerke aller Art, die einer gebührenpflichtigen Eingabe (§ 14 Tarifpost 6, Abs. 1 GebG) oder einem eine solche Eingabe vertretenden Protokoll (§ 14 Tarifpost 7, Ziffer 1 GebG) beigelegt werden. Nach dem Erlaß des BMfF vom 15. Februar 1967, Zl. 266.796 - 11a/66, AÖFV 64/1967, unterliegen nicht unterfertigte Ausfertigungen einer Eingabe, wenn sie der unterfertigten Eingabe beigelegt werden, weder der Beilagen-

gebühr noch § 14 Tarifpost 5, GebG, noch der Eingabengebühr nach § 14 Tarifpost 6 GebG. Auch Fotokopien (Fotografien), die ein Schriftbild wiedergeben, sind Schriften im Sinne des Gebührengesetzes und unterliegen, wenn sie als Beilage einer Eingabe angeschlossen sind, der Gebühr nach Tarifpost 5 des Gebührengesetzes.

Ob eine Schrift als Beilage stempel-pflichtig ist, richtet sich im wesentlichen danach, ob die Schrift, der sie angeschlossen ist, eine gebührenpflichtige Eingabe (ein Protokoll) ist. Der Beilagenstempel ist daher ein Akzessorium zu den Stempeln nach Tarifpost 6 oder Tarifpost 7 des § 14 GebG. Jede einer solchen Eingabe (Protokoll) beigelegte Schrift unterliegt für sich dem Beilagenstempel. Beilagen teilen das gebührenrechtliche Schicksal der Eingaben (Protokolle). Sachliche Gebührenbefreiungen für Eingaben erstrecken sich auch auf die Beilagengebühr.

Auf die Gebührenpflicht einer Beilage hat es keinen Einfluß, ob sie bereits gemeinsam mit der Eingabe überreicht oder ob sie später zu einer bestimmten Eingabe nachgereicht wird. Auch die nachgereichte Beilage unterliegt demnach der Beilagengebühr; für ein allfälliges Begleitschreiben ist dann, wenn es keine neuerlichen Begehren enthält, keine Eingabengebühr zu entrichten. Auch für Beilagen, die über behördlichen Auftrag oder auch nur behördlichen Wunsch vorgelegt oder nachgereicht werden, besteht Gebührenpflicht.

Die Gebühr für Beilagen nach Tarifpost 5 GebG hat subsidiären Charakter. Nach Abs. 2 kommt sie nur dann zur Anwendung, wenn die der Eingabe

(Protokoll) beigelegte Schrift nicht ohnedies nach einer anderen Tarifbestimmung des Gebührengesetzes oder einem früheren, dem Gebührengesetz vorangegangenen vergleichbaren Gesetz vorschriftsmäßig gestempelt oder versteuert ist. Schriften, die zwar nicht "gestempelt" sind, für die aber eine Gebühr auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten war, bleiben bei ihrer Verwendung als Beilage ebenfalls von der Beilagengebühr ausgenommen.

Als frühere Gesetze, nach denen eine vorschriftsmäßige Stempelung oder Versteuerung nunmehr eine Beilagengebühr ausschließt, kommen in Betracht:

- 1) Gebührengesetz 1850, RGBl. 50, mit dem dazugehörigen Tarif. Letzterer wurde im Jahre 1925 als "Allgemeiner Gebührentarif 1925" wieder verlautbart (BGBl. 1925/208);
- 2) Deutsches Urkundensteuergesetz 1936 (DRGBl. I S. 407);
- 3) Gebührengesetz 1946 (BGBl. 184).

Auf Grund des subsidären Charakters der Beilagengebühr sind daher ordnungsgemäß gestempelte notariell beglaubigte Abschriften bei ihrer Verwendung als Beilage von der Beilagengebühr ausgenommen, nicht aber ordnungsgemäß nach dem GJGebG mit einer Justiz-Stempelmarke gestempelte, gerichtlich beglaubigte Abschriften. Überhaupt sind alle nach dem GJGebG gebührenpflichtigen Schriften bei ihrer Verwendung als Beilage nach Tarifpost 5 GebG gebührenpflichtig (z.B. Grundbuchsauszüge).

Bei Verwendung von Schriften als Beilagen, die bereits früher einmal als Beilagen Verwendung gefunden haben und damals ordnungsgemäß gestempelt worden sind, besteht anlässlich der Wiederverwendung keine neuerliche Gebührenpflicht. Zwischenzeitig eingetretene Tarifierhöhungen sind nicht nachzustempeln.

Die Beilagengebühr beträgt seit dem Abgabenänderungsgesetz 1980 S 25,-- von jedem Bogen der Beilage, jedoch nicht mehr als S 150,-- für die einzelne Beilage. Werden einer Eingabe mehrere Blätter (oder Bögen) beigelegt, dann sind jene als eine Einheit anzusehen, die einen fortlaufenden, inhaltlich zusammenhängenden Text aufweisen. Die mechanische Verbindung oder die räumliche Zusammenfassung in einem Aktenheft bleibt für die Beurteilung, ob eine oder mehrere Beilagen vorliegen unbeachtlich.

Durch die Begrenzung der Gebühr für die einzelne Beilage mit S 150,-- sollte verhindert werden, daß bei umfangreichen Beilagen die Gebühr unangemessen hoch wird. Diese Begrenzung gilt aber nur pro Beilage, nicht etwa für alle Beilagen in einer Eingabe.

Werden Beilagen in mehreren Ausfertigungen einer Eingabe angeschlossen, so unterliegt jede für sich gesondert der Beilagengebühr. Es genügt, daß jede Ausfertigung für sich gesehen, nach ihrem Inhalt dazu geeignet ist, die Eingabe zu ergänzen oder zu stützen. Von dieser strengen Handhabung wird in der Verwaltungspraxis in den Fällen eine Ausnahme gemacht, in denen zur Stützung bzw. Ergänzung des Vorbringens der Eingabe an sich eine Beilagenausfertigung ausreichen

würde und die weiteren Ausfertigungen lediglich der Erleichterung der behördlichen Aufgaben dienen. In diesen Fällen wird die Beilagengebühr nur für eine Beilagenausfertigung erhoben. Diese Voraussetzung trifft auf die nach den verschiedenen Bauordnungen dem Bauansuchen in mehreren Ausfertigungen anzuschließenden Beilagen (Pläne, Baubeschreibungen usw.) nicht zu. Sie dienen einerseits nicht der Erleichterung der behördlichen Aufgaben und andererseits ist ihre Beibringung in mehrfacher Ausfertigung durch das Gesetz vorgeschrieben. Wird nämlich die Beibringung von Beilagen in mehrfacher Ausfertigung vom Gesetz angeordnet, so ist davon auszugehen, daß zur Stützung oder Ergänzung der Eingabe alle geforderten Ausfertigungen der Beilage erforderlich sind.

§ 2 GebG; Befreiungen.

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;
2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
3. sonstige öffentliche Körperschaften

Der § 2 enthält persönliche Gebührenbefreiungen. Die persönliche Befreiung kommt nur der durch das Gesetz begünstigten physischen oder juristischen Person zugute und ändert im übrigen nichts an der Gebührenpflicht des den gebührenpflichtigen Tatbestand erfüllenden Sachverhaltes. Im Gegensatz dazu nimmt eine sachliche Befreiung

einen an sich gebührenpflichtigen Sachverhalt von der Gebührenpflicht überhaupt aus.

Ist von zwei Partnern eines zweiseitig verbindlichen gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes ein Partner von der Entrichtung der Gebühr persönlich befreit, so bleibt gemäß § 28 Abs. 1 GebG nur ein Partner als Gebührenschuldner übrig. Dieser schuldet gemäß § 28 Abs. 5 GebG die gesamte Schuld für das Rechtsgeschäft allein. Wie weit sich dieser von der Abgabehörde zur Gebührenentrichtung herangezogene Partner in der Folge beim gebührenbefreiten Partner regressieren kann, ist keine Frage des öffentlichen Rechtes, sondern eine Frage der zivilrechtlichen Vereinbarung. Ist hingegen das abgeschlossene Rechtsgeschäft sachlich befreit, so kann von keinem der beteiligten Partner eine Gebühr erhoben werden.

Die persönliche Befreiung des § 2 schließt nach ihrem Wortlaut nicht nur die Heranziehung der begünstigten Person als Gebührenschuldner aus, sondern verhindert auch eine Geltendmachung der Haftung gemäß § 30 GebG. Eine derart begünstigte Person ist daher in einer gebührenrechtlich besseren Stellung, als sie bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften den an der Urkunde nicht interessierten Personen zukommt, die neben den Gebührenschuldnern am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Diese Personen können, obwohl selbst nicht Gebührenschuldner, gemäß § 30 GebG zur Haftung herangezogen werden.

Im folgenden soll auf die Befreiung des § 2 Ziffer 2 näher eingegangen werden:

Nach § 2 Ziffer 2 GebG sind - neben dem nach Ziffer 1 befreiten Bund - die übrigen Gebietskörperschaften von den Gebühren, jedoch nur im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises befreit. Voraussetzung für diese Gebührens-befreiung der Länder und Gemeinden ist also ein Tätigwerden im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises. Dieser Wirkungskreis ist allgemein dann gegeben, wenn einer Gebietskörperschaft ein solches Tätigwerden durch das Gesetz unmittelbar aufgetragen wird. Unter einer solchen Hoheitsverwaltung ist dabei nach Adamovich sowohl die Verwaltung zu verstehen, in der die Verwaltungsorgane als Behörden auftreten, als auch jene, die als schlichte Hoheitsverwaltung oder als Wohlfahrtsverwaltung bezeichnet wird. In der letzteren werden die Organe der Länder und Gemeinden im Interesse der Allgemeinheit in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätig, ohne daß sie behördliche Verwaltungsakte setzen. Bei Wahrnehmungen dieses Verwaltungsbereiches wird zwar meist nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten, oft auch auf Grund privatrechtlicher Vorschriften, immer jedoch in Erfüllung einer durch Gesetz zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe im allgemeinen Interesse verfahren.

So fallen z.B. bei den Ländern, die auf das Wohnbauförderungsgesetz 1968 zurückgehenden Darlehensgewährungen in den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis des Landes. Das gleiche gilt für die Darlehensgewährungen im Sinne des steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes. Werden jedoch Darlehen nach freiem Ermessen des Landes aus den im Voranschlag für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wenn also keine

gesetzlichen Grundlagen für Förderungsmaßnahmen bestehen, so erfolgen diese Maßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Für solche Darlehensverträge haben die Länder daher die Rechtsgebühr nach § 33 Tarifpost 8 GebG zu entrichten.

Die Frage des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises ist auch im Zusammenhang mit der Eingabengebühr gemäß § 14 Tarifpost 6 GebG von Bedeutung. Damit eine Eingabe gebührenpflichtig ist, muß sie eine Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises der Gebietskörperschaft betreffen. Beiden Bestimmungen gleich ist die Voraussetzung des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises. Für die Gebührenbefreiung nach § 2 GebG ist jedoch ausreichend, daß die gebührenrechtlich relevanten Handlungen der Gebietskörperschaft "im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises" erfolgen, während nach § 14 Tarifpost 6 GebG durch die Eingabe eine "Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises" selbst betroffen sein muß. Dem Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises sind alle Handlungen zuzuordnen, die eine Gebietskörperschaft in Erfüllung einer ihr durch Gesetz verpflichtend übertragenen Aufgabe setzt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die Gebietskörperschaft in Erfüllung ihrer Aufgabe auf dem Boden des öffentlichen Rechtes verbleibt. Ihre Handlungen erfolgen immer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages.

§ 28 GebG; Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind verpflichtet:

- 1) bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,
 - a) wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Unterzeichner der Urkunde;
 - b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt ist und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt wird, beide Vertragsteile und der Dritte;
- 2) bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist;
- 3) bei Gedenkprotokollen

Die Absätze 2, 3 und 4 bleiben für diese Erörterungen außer Betracht.

(5) Bei Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, von denen der eine Teil von der Gebührenentrichtung befreit ist, dem anderen Teil aber diese Befreiung aber nicht zukommt, sind die Gebühren von dem nicht befreiten Teil zur Gänze zu entrichten.

(6) Trifft die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 28 GebG legt die Person des Gebührenschuldners fest.

Wird eine Urkunde über ein zweiseitig verbindliches (= verpflichtendes) Rechtsgeschäft (§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 GebG) von beiden Vertragsteilen unterzeichnet, sind beide verpflichtet, die Gebühr zu entrichten. Bei Aushändigung einer einseitig unterfertigten Urkunde sind der Unterzeichner, der andere Vertragsteil und der Empfänger der Urkunde Gebührenschuldner.

Bei Vorliegen einer Urkunde über ein einseitig verbindliches (= verpflichtendes) Rechtsgeschäft ist der an der Beweisbarkeit des Rechtsgeschäftes interessierte, somit der aus dem Rechtsgeschäft Berechtigte, zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

Gebührensschuldner nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GebG sind somit:

- * beim Alimentationsvertrag (§ 33 Tarifpost 3) der Unterhaltsberechtigte,
- * bei der Bürgschaft (§ 33 Tarifpost 7) der Gläubiger der Forderung, zu deren Sicherung die Bürgschaft eingegangen wurde,
- * beim Darlehensvertrag (§ 33 Tarifpost 8) der Darlehensgeber,
- * bei der Hypothekarverschreibung (§ 33 Tarifpost 18) der Pfandgläubiger,
- * bei der Einverleibungsbewilligung (§ 33 Tarifpost 12), derjenige, dem das Recht zusteht, dessen Eintragung bewilligt wird.

§ 28 Abs. 5 GebG regelt die Fälle, in denen ein Vertragspartner gemäß § 2 GebG persönlich von der Gebührenentrichtung befreit ist. Genießt also ein Vertragspartner eine persönliche Gebührenbefreiung, so ist der andere alleiniger Gebührensschuldner. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragspartner im Vertrag festlegen, wer von ihnen die Gebühr zu entrichten hat. Eine solche vertragliche Regelung berührt nicht das Recht des Finanzamtes, die Gebühr von jedem Vertragspartner anzufordern bzw. von dem zu verlangen, der nach dem Gesetz, also nach den Vorschriften des Abs. 1 dieser Gesetzesstelle als Gebührensschuldner in Betracht kommt.

Kommt bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GebG nur einer der Vertragspartner als Gebührensschuldner in

Frage, so kann keine Gebühr erhoben werden, wenn dieser Gebührenschuldner persönlich (§ 2 GebG) von den Gebühren befreit ist. In diesem Fall kommt auch eine Haftung gemäß § 30 GebG nicht in Betracht.

§ 30 GebG; Haftung

Für die Gebühr haften neben den Gebührenschuldnern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichtenden Personen.

Im § 30 GebG wird für den Bereich des Gebührenrechtes die Haftung der hier bezeichneten Personen normiert. Damit werden die materiellrechtlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von Haftungen nach den Vorschriften der BAO geschaffen. Die abgabenrechtliche Haftung setzt den Bestand einer Abgabenschuld voraus. Die Haftungsschuld ist also vom Bestand der Hauptschuld abhängig. Der Darlehensnehmer kann zur Entrichtung der Gebühr als Haftungspflichtiger im Sinne des § 30 GebG nur dann herangezogen werden, wenn für den Darlehensgeber (der nach § 28 Abs. 1 Ziffer 2 GebG allein als Gebührenschuldner in Betracht kommt) die Gebührenschuld überhaupt entstanden ist. Ohne diese Voraussetzung könnte der Darlehensschuldner auf Grund des § 30 GebG nicht zur Haftung herangezogen werden, weil die Haftung von der primären Zahlungspflicht verschieden ist und nur eine Nebenschuld, nämlich eine akzessorische Schuld zur Schuld des primären Abgabenschuldners darstellt und mithin ohne eine

solche Schuld nicht für sich allein bestehen kann. Wenn die nach dem Gesetz zahlungspflichtigen Personen von der Gebühr persönlich befreit sind, kann keine andere Person aus dem Grund der Haftung zur Entrichtung der Gebühr herangezogen werden.

Über dem Personenkreis der am Rechtsgeschäft beteiligten hinaus, haften alle sonst noch nach § 31 Abs. 2 GebG zur Gebührenanzeige verpflichtenden Personen, diese jedoch nur unter der Bedingung, daß keine ordnungsgemäße Gebührenanzeige erstattet wurde oder die Gebühr nicht ordnungsgemäß in Stempelmarken entrichtet wurde. Für die Geltendmachung der Haftung ist es dabei gleichgültig, wer etwa nach den Vereinbarungen zwischen Parteien und Urkundenverfasser im Innenverhältnis die Gebührenanzeige erstatten sollte. Für die Heranziehung des Urkundenverfassers zur Haftung genügt also objektiv der Umstand, daß keine ordnungsgemäße Anzeige nach § 31 GebG erstattet worden ist. Durch diese gesetzliche Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die am Abschluß des Rechtsgeschäftes bzw. an der Errichtung der Urkunde mitwirkenden Personen, insbesondere die berufsmäßigen Parteienvertreter, auf die ordnungsgemäße Gebührenanzeige bzw. Gebührenentrichtung in Stempelmarken durch den Gebührenschuldner hinwirken.

§ 34 GebG; Schlußbestimmungen.

(1) Die Organe der Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu über-

prüfen. Stellen sich hierbei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sich hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Die näheren Bestimmungen über die Befundaufnahme werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes von Zeit zu Zeit **durch** eine Nachschau zu überprüfen.

Nach § 34 Abs. 1 GebG sind die Organe der Gebietskörperschaften ausdrücklich verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften des Gebührengesetzes zu überprüfen. Die Meldung zufällig bekanntgewordener Verletzungen von Gebührenvorschriften reicht für den Bereich des Gebührengesetzes nicht aus.

Die Befundaufnahme selbst wurde jedoch nicht im Verordnungswege (§ 34 Abs. 1 letzter Satz GebG), sondern in verschiedenen Erlässen geregelt.

So wurde z.B. im Erlaß des BMFF vom 17. Dezember 1976, GZ.: 256.717 - 4/11/76 der anlässlich des Inkrafttretens der Gebührengesetznovelle 1976 an die Zentralbehörden des Bundes und der Länder gerichtet ist, darauf hingewiesen, daß nach § 34 GebG alle Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet sind, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Gebührenvorschriften nach dem Gebührengesetz zu überprüfen. Das BMFF halte es aus Verwaltungsvereinfachungsgründen für angebracht, bei persönlicher Überreichung einer ungestempelten gebührenpflichtigen Schrift im Sinn des § 14 GebG, sohin nicht nur bei Eingaben, den Einschreiter unter Hinweis auf die fehlende Gebühr und die Sanktion des § 9 Abs. 1 GebG aufzufordern,

§ 14 Abs. 2 GebG gibt dem Finanzamt die Stempelmarke unverzüglich beizubringen. Werden Schriften, für die die Gebühren nicht ordnungsgemäß in Stempelmarken entrichtet wurden, mit der Post überreicht, so sei es unbedenklich, wenn vor der Aufnahme eines amtlichen Befundes über Stempelgebühren der Gebührenschuldner oder sein Vertreter fernmündlich oder auch schriftlich aufgefordert wird, die fehlenden Stempelmarken beizubringen. Von der Möglichkeit, den Gebührenschuldner zur Beibringung der fehlenden Stempelmarken aufzufordern, sollte jedenfalls dann Gebrauch gemacht werden, wenn allein schon auf Grund des durchzuführenden Verfahrens ein Schriftverkehr mit der Partei erforderlich ist, oder die Partei persönlich bei der Behörde erscheinen muß. Wird der Aufforderung entsprochen, so sei die Aufnahme eines Befundes zu unterlassen. Bleibt die Aufforderung hingegen erfolglos oder wurde von der Verständigung bei einer mit der Post überreichten Schrift Abstand genommen, so sei ein Befund aufzunehmen und den zuständigen Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern zu übersenden. Nach dem Erlaß ist ferner im Befund anzuführen, ob der Einschreiter zur Behebung des Stempelgebührens aufgefordert wurde.

Die Finanzbehörden sind nach § 144 BAO berechtigt, bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben für Zwecke der Abgabenerhebung Nachschau zu halten. Ebenso sind sie berechtigt, auch bei Personen, die nicht aufzeichnungspflichtig sind, Nachschau zu halten, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Personen ein Abgabensanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

§ 34 Abs. 2 GebG gibt den Finanzämtern zusätzlich die Berechtigung, auch bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften des Gebührengesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

Zusammenfassend und den gebührenrechtlichen Teil dieses Berichtes abschließend, muß der Landesrechnungshof eindringlichst darauf hinweisen, daß Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet sind, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung des Gebührengesetzes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 GebG).

Weiters muß der Landesrechnungshof darauf aufmerksam machen, daß die Finanzbehörde jederzeit von ihrer gesetzlichen Berechtigung Gebrauch machen kann, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch eine Nachschau die Einhaltung des Gebührengesetzes zu überprüfen (§ 34 Abs. 2 GebG).

In Verbindung mit den gebührenrechtlichen Fragen hat der Landesrechnungshof auch die Frage geprüft, ob bei den Tätigkeiten der Organe der Gebietskörperschaften (LFVA) in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages (Art. III Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz) eventuell Verwaltungsabgaben im Sinne des LGVAG 1968 und Kommissionsgebühren im Sinne des § 77 AVG anfallen könnten.

Dabei war in erster Linie zu prüfen, ob die Verwaltungsverfahrensgesetze auf die Tätigkeit der LFVA anzuwenden sind. Nach Art. II Abs. 1 EGVG. 1950 bezieht sich die Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze durch die in Betracht

kommenden Organe bzw. Behörden (Abs. 2 leg.cit.) nur auf die Besorgung behördlicher Aufgaben.

Nach Hauer-Leukauf regeln die Verwaltungsverfahrensgesetze nur das behördliche Verfahren, das ist das Verfahren in den Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung. Eine Behörde liegt dann vor, wenn und insoweit einer Dienststelle durch Gesetz (VfGH 22. März 1954, Slg. 2654) eine Anordnungs- und Zwangsgewalt (imperium) übertragen ist. Die Behörde wird also erst durch die Betrauung mit Hoheitsaufgaben existent. Auf Grund dieser Rechte übt die Behörde staatliche Funktionen aus. Hat der Gesetzgeber den Verwaltungsträger mit keinen Zwangsbefugnissen ausgestattet, liegt keine Hoheitsverwaltung, sondern andere Verwaltung, allenfalls Wirtschaftsverwaltung vor (VfGH 18. Oktober 1957, Slg. 3262). Für die Akte der Wirtschaftsverwaltung kommt die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze nicht in Betracht.

Die Tätigkeit der LFVA stellt keine Hoheitsverwaltung, sondern eine andere Verwaltung dar. Für diese andere Verwaltung können jedoch weder Verwaltungsabgaben noch Kommissionsgebühren anfallen.

IX. Schlußbemerkungen

Der Fremdenverkehr stellt für Österreich einen eminent wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Der Landesrechnungshof hat deswegen am Beginn seines Berichtes an Hand von statistischen Unterlagen Standort und Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs in der Relation zum internationalen Fremdenverkehr sowie Standort und Entwicklung des steirischen Fremdenverkehrs in der Relation zum gesamtösterreichischen Fremdenverkehr dargestellt.

Nach einer vom "Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung" erstellten Schätzung liegt Österreich im internationalen Reiseverkehr im Jahre 1980 weltweit an der 7. Stelle mit geschätzten Einnahmen von rund 6,470 Mrd-US-Dollar.

Die Deviseneinnahmen betragen im Jahre 1981 rund 91 Mrd. S und im Jahre 1982 rund 94,7 Mrd. S. Der internationale Tourismus trägt mit über 8 % zum Bruttoinlandsprodukt bei.

Der Welttourismus sowie der österreichische und steirische Fremdenverkehr haben bis 1980 einen jahrelang ungebrochenen Aufwärtstrend aufgewiesen. Während der Welttourismus bereits 1981 stagnierte, wuchs der Tourismus in Österreich auch noch im Jahre 1981.

Im Jahre 1982 war in Österreich bereits ein Rückgang der Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr um rund 2,3 % festzustellen. Im Detail wird auf das im Bericht dargestellte Zahlenmaterial verwiesen.

Die Übernachtungszahlen in der Steiermark haben sich nach den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellten Unterlagen wie folgt entwickelt:

FV-Jahr	Gesamtübernachtungen	WHJ	SHJ
1978/79	9,411.027	3,416.088	5,994.939
1979/80	9,441.327	3,476.207	5,965.120
1980/81	9,456.200	3,442.115	6,014.085
1981/82	9,094.244	3,421.215	5,673.029
1982/83	-	3,296.407	-

Die obigen Zahlen zeigen, daß sich die Gesamtübernachtungen in den Fremdenverkehrsjahren 1979 bis 1981 noch leicht erhöht haben. Im Fremdenverkehrsjahr 1982 muß aber bereits ein Rückgang in den Gesamtübernachtungen von rund 362.000 gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden. Vergleicht man das Winterhalbjahr 1983 mit dem Winterhalbjahr 1982, so zeigt sich, daß sich diese rückläufige Entwicklung fortsetzt.

Die dargestellten Übernachtungszahlen sprechen nach Ansicht des Landesrechnungshofs eine deutlich mahnende Sprache und müßten Anlaß zu besonderen Bemühungen für den heimischen Fremdenverkehr sein.

Das Bettenangebot in der steirischen Fremdenverkehrswirtschaft zeigt grundsätzlich eine relativ günstige Entwicklungstendenz. Die Zunahme der A 1/A-Betten, die die höchste Wertschöpfung bringen, betrug vom Winterhalbjahr 1979

bis zum Winterhalbjahr 1983 rund 39 %, im gleichen Zeitraum haben die B-Betten um rund 16 % zugenommen, während die C/D-Betten um rund 7 % abgenommen haben. Trotzdem liegt die Steiermark bei prozentmäßigen Anteil der A 1/A-Betten (12,7) und den B-Betten (27,8) erheblich unter dem Gesamtdurchschnitt in Österreich (A 1/A-Betten mit 18,3; B-Betten mit 29,1). Bei den C/D-Betten, die die geringste Wertschöpfung bringen, liegt der Anteil der Steiermark bei 59,6 %, wogegen der Gesamtdurchschnitt in Österreich bei 52,6 % liegt.

Zu Sorge gibt dagegen die schlechte Auslastung Anlaß. Die Auslastung der angebotenen Betten in gewerblichen Beherbergungsbetrieben ist seit dem Winterhalbjahr 1980 von 22,9 % kontinuierlich auf 20 % im Winterhalbjahr 1983 zurückgegangen. Dagegen lag die durchschnittliche Gesamtauslastung in Österreich im Jahre 1982 bei rund 28 %.

Der prozentmäßige Anteil der Steiermark am gesamtösterreichischen Fremdenverkehr betrug in den Jahren:

Jahr	Gesamtnachtungen	Inländer	Ausländer
1979	8,4	21,6	4,1
1980	7,9	20,8	3,9
1981	7,8	20,6	3,8
1982	7,6	20,2	3,7

Die obige Tabelle zeigt, daß mehr als ein Fünftel der gesamtösterreichischen Inländerübernachtungen auf die Steiermark entfällt. Die rück-

läufigen Ergebnisse im Inländerfremdenverkehr sind fast ausschließlich auf die sinkende Nachfrage aus Wien zurückzuführen.

Die Abnahme der Übernachtungen von Wienern gegenüber vom Vorjahr betrug:

Jahr	absolut	in %
1978	- 28.584	- 0,9
1979	- 73.538	- 2,4
1980	- 95.664	- 3,2
1981	- 50.650	- 1,7
1982	-191.022	- 6,7

Die Gesamtübernachtungen pro 100 Einwohner in der Steiermark betragen im Jahre 1970 noch 631 und haben sich im Jahre 1981 auf 797 erhöht. Im Jahre 1982 ist diese Zahl allerdings auf 760 zurückgegangen. Der österreichische Durchschnitt lag im Jahre 1982 bei 1.581 Gesamtübernachtungen pro 100 Einwohner. Für den Zeitraum von 1970 bis 1982 hat sich in der Steiermark eine Steigerung der Gesamtübernachtungen pro 100 Einwohner von rund 20 % ergeben. Für Gesamtösterreich hat sich dagegen eine Steigerung im selben Zeitraum von über 35 % ergeben.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Urlaubsgäste in Steiermark betrug im Jahre 1982 5,7 Tage. Der Durchschnitt in Österreich lag bei 6 Tagen.

Wegen der sinkenden Nächtigung_zahlen ist es erforderlich, dem touristischen Marketing in

der Zukunft ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Der Landesrechnungshof hat im Bericht einige Betrachtungen und Überlegungen zu den Problemerkisen und Besonderheiten der touristischen Marketingkonzeption aufgezeigt. Auf Grund der derzeitigen Situation im Fremdenverkehr können Erfolge nur durch Zusammenwirken von Kreativität und Systematik erreicht werden. Wichtigste Aufgabe des touristischen Marketing wird daher sein, die rückläufigen Tendenzen im Fremdenverkehr mit entsprechenden Marketing - Strategien zu begegnen.

Das wichtigste Marketingmittel neben der Marktforschung ist die Werbung. Die Steiermark ist im Jahre 1982 von der bisherigen Werbelinie abgegangen. Durch die neue steirische Werbelinie soll das Image der Steiermark neu geprägt werden.

Diese Werbelinie, die sich teilweise schon in der ersten Einsatzphase befindet, sieht u.a. eine einheitliche Grafik und einen einheitlichen Insertionsstil in allen Werbeträgern vor. Auch bei der Gestaltung und beim Einsatz der Landesinformationsbroschüren wird ein neuer Weg beschritten. Im Detail wird auf die Darlegungen im Bericht verwiesen.

Das Land Steiermark hat in den letzten Jahren erhebliche Geldbeträge für die Werbetätigkeit zur Verfügung gestellt. So wurden z.B. für Prospekte, Zeitungs-, Zeitschriften-, Rundfunk- und Plakatierungswerbung sowie für sonstige Fremdenverkehrswerbung in den Jahren von 1980 bis 1982 über 75 Mio. S aufgewendet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend, den seit kurzer Zeit neu eingeschlagenen Weg in der

Werbung weiter zu verfolgen und weiter zu entwickeln. Nach den Grundsätzen des Marketings ist weiters eine ständige Überwachung des Marktes notwendig, um die touristische Nachfrage entsprechend berücksichtigen zu können.

Obwohl das Land Steiermark für Infrastruktur-Förderungsmaßnahmen im Bereich des Fremdenverkehrs wesentliche Mittel eingesetzt hat, wird es erforderlich sein, durch einen gezielten weiteren Ausbau der Infrastruktur, Urlaube in der Steiermark noch attraktiver als bisher zu machen.

Da zinsengünstige Kredite für die unter Kostendruck stehende Fremdenverkehrswirtschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Landesrechnungshof die aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds bewilligten Förderungen einer genaueren Überprüfung unterzogen.

Hiezu ergeben sich - zusammenfassend dargestellt - folgende Feststellungen:

* Bewilligte Förderungen:

In den Jahren 1980 bis 1982 wurden bewilligt:

- ** 489 Darlehen mit einem Kreditvolumen von S 129,406.000,--;
- ** 232 Zinsenzuschüsse aus der Sonderaktion für eine Darlehenssumme von S 75,638.000,--;
- ** 58 Zinsenzuschüsse für die Bundeszinsenzuschußaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit einem Kreditvolumen von S 153,005.000,--.

* Ausfallsquote:

Diese (Abschreibung uneinbringlicher Darlehensforderungen) lag in den Jahren 1980 bis

1982 zwischen 0 und 0,3 %. Allerdings hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in der Zukunft mit größeren Ausfallsbeträgen zu rechnen sein wird (Rauch, Walcher, Pötz).

* Zahlungsrückstände:

Zum 31. Dezember 1982 waren Annuitäten für 1.363 Darlehen fällig. Von dieser Anzahl waren 265 Darlehensnehmer im Zahlungsrückstand. Diese Zahl gibt jedoch nicht die "echten" Rückstände an, weil viele Zahlungen, die den Stichtag 31. Dezember 1982 betreffen, erst im Jänner 1983 eingegangen sind. Tatsächlich mußten für 95 Darlehensnehmer Anschluß-Rückstandsausweise ausgedruckt werden. D.h., daß die Zahl der säumigen Zahler zum Stichtag 31. Dezember 1982 rund 6,9 % betrug. Dieser relativ hohe Prozentsatz spiegelt - neben einigen notorisch säumigen Zahlern - die schwierige wirtschaftliche Situation wieder, in der sich die Fremdenverkehrsbetriebe befinden. Trotzdem ist die Zahlungsmoral im Durchschnitt als gut zu bezeichnen.

* Führung der Kreditevidenz:

Bei der Prüfung der Führung der Kreditevidenz (Darlehensauszahlungen) wurden sowohl im Jahre 1980 als auch im Jahre 1982 Abweichungen im Vergleich zu den Ansätzen im Landesrechnungsabschluß festgestellt. In beiden Jahren konnten die Differenzen jedoch aufgeklärt werden (Nichterfassung von Darlehensauszahlungen, Eintragung von "Auszahlungen", die jedoch nicht durchgeführt wurden, **Rechenfehler**).

In Hinkunft ist auf die exakte und ordnungsgemäße Führung der Kreditevidenz (Darlehensauszahlungen) besonderes Augenmerk zu legen.

* Auszahlungsrückstände:

Im Jahre 1983 wurden 191 Darlehensanträge mit einem Gesamtvolumen von S 52,735.000,-- bewilligt. Da im Jahre 1983 nur ein Teil dieser bewilligten Darlehen zur Auszahlung gelangte (S 15,320.105,--), ergibt sich - rein rechnerisch -, daß für die restlichen Darlehensbewilligungen noch ein Betrag von S 37,414.895,-- erforderlich ist. Selbst wenn die Förderungswerber nicht die Auszahlung sämtlicher bewilligter Darlehen im Jahre 1984 begehren, ergibt sich, daß die 1984 zur Verfügung stehenden Mittel zumindest bereits weitgehend gebunden sind.

In diesem Zusammenhang mußte der Landesrechnungshof aufzeigen, daß es derzeit in der LFVA keine Unterlagen, Hilfsaufzeichnungen und ähnliches gibt, aus denen die aus bewilligten Darlehen tatsächlich noch auszahlenden Darlehens-(Rest-)beträge zu entnehmen sind.

Diese Vorgangsweise ist dem Landesrechnungshof unverständlich, da derzeit kein exakter Überblick besteht, in welcher Höhe Mittel durch bereits erfolgte Bewilligungen gebunden sind.

* Rückständige Darlehensanträge:

Mit Stichtag 31. Oktober 1983 waren in der LFVA noch 384 Darlehensanträge, die bisher noch keiner Bewilligung zugeführt werden konnten, mit einem Gesamtkreditvolumen von S 106,759.000,-- vorhanden. Teilweise liegen Anträge schon mehrere Jahre unerledigt in der LFVA.

Da zumindest derzeit die erforderlichen Mittel für eine positive Erledigung dieser Dar-

lehensanträge nicht zur Verfügung stehen, wird empfohlen, jene Darlehenswerber, deren Ansuchen schon vor längerer Zeit eingebracht wurden, um Stellungnahme zu ersuchen, ob sie noch an **der** Gewährung eines LVIF-Darlehens interessiert sind. Wegen der Knappheit der Mittel des Fonds wird auch zu erwägen gegeben, Förderungswerber den Rat zu geben, sich um eine Förderung bei anderen Förderungsaktionen zu bewerben.

Auch empfiehlt der Landesrechnungshof in Zukunft, den Darlehenswerbern über den Eingang ihrer Ansuchen in der LFVA eine kurze Mitteilung zukommen zu lassen, worin u.a. auch auf die lange Wartezeit bis zur Flüssigstellung der Darlehensmittel hinzuweisen wäre.

Bei der Einschau in Akten, die der Landesrechnungshof teilweise gezielt und teilweise zufällig aus rund 120 Akten ausgewählt hat, wurden im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

- * Unzulässige Konvertierung von bestehenden Verbindlichkeiten (Rauch, Pooch, Walcher, Jaritz);
- * Unzulässige Auszahlung mehrerer Darlehen für ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben (Pötz, Gruber);
- * Mangelnde Prüfung der Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes. Trotz bestehender Zahlungsrückstände erfolgte die Gewährung neuer Darlehen (Pötz, Pooch, Pommer);
- * Mangelnde Prüfung der grundbücherlichen Sicherheiten (Gruber);
- * Mangelnde Prüfung der Bonität der Bürgen (Rauch);

- * Mangelnde Prüfung der Verwendungsnachweise, insbesondere den 20-%igen Eigenmittelanteil betreffend;
- * Keine Prüfung der "Bedachtnahme auf andere Förderungen", wodurch Mehrfachförderungen möglich werden;
- * Keine Prüfung der Verwendungsnachweise bei Zinsenzuschüssen im Rahmen der Sonderaktionen;
- * Keine Prüfung der eingelangten Anträge und Beilagen nach dem Gebührengesetz - teilweise wurden keine Eingaben- und Beilagengebühren in Form von Stempelmarken entrichtet.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Organisation bei der Abwicklung der Fondshilfe neu zu überdenken und schlägt dazu u.a. vor:

- * Die Neugestaltung der Antragsformulare so vorzunehmen, daß aus dem vollständig ausgefüllten Antragsformular mehr Anhaltspunkte für die Förderungswürdigkeit entnommen werden können;
- * Eine Neugestaltung der Bürgschaftserklärungen, um die Bonität des Bürgen leichter und schneller überprüfen zu können;
- * Die Beschleunigung der einzelnen Verfahren. Die Zeitspanne zwischen Bewilligung und Flüssigstellung ist zu verringern;
- * Die Schaffung von Unterlagen, aus denen die "Auszahlungsrückstände" zu entnehmen sind;
- * Den Darlehenswerbern über das Einlangen des Antrages in der LFVA eine kurze Mitteilung zu machen.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde im Rahmen der Schlußbesprechung am 9. Dezember 1983 und am 20. Dezember 1983 eingehend erläutert und durchdiskutiert.

An dieser Schlußbesprechung haben teilgenommen:

1. Schlußbesprechung am 9. Dezember 1983:

	Landesrat Dr. Helmut Heidinger
Für den Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Gerold Ortner
	Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter W.Hofr.Dr. Egbert Thaller
	ORR. Dr. Josef Traby

2. Schlußbesprechung am 20. Dezember 1983:

Vom Büro Landesrat Dr. Helmut Heidinger:	LRR. Dr. Georg Stecher
Von der Landesfremden- verkehrsabteilung:	W.Hofr.Dr. Nikolaus Hermann W.AR. Günter Klopff
Für den Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Gerold Ortner
	Landesrechnungshofdirektor- stellvertreter W.Hofr. Dr. Egbert Thaller
	ORR. Dr. Josef Traby

G r a z, am 30. Dezember 1983
Der Landesrechnungshofdirektor:
Dr. Ortner eh.